

Wäschereinigung

KAGes

GZ: LRH 20 K 1 – 2004/18

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. VORBEMERKUNGEN	5
3. ZENTRALE KRANKENHAUSWÄSCHEREI	6
3.1 PLANUNG UND BESCHLUSS	6
3.2 ISTSITUATION.....	9
3.3 VERGLEICH DER ISTSITUATION MIT KONZEPTEN UND BESCHLÜSSEN.....	11
3.3.1 Personal.....	11
3.3.2 Übernahme von Wäschereimaschinen/Vorziehkäufe.....	12
3.3.3 Arbeitstherapie.....	14
3.3.4 Wäschesortierung.....	14
3.4 PERSONAL.....	16
3.4.1 Organigramm und Funktionsbeschreibungen.....	16
3.4.2 Sondervertrag des Wäschereileiters.....	16
3.4.3 Handlungsvollmacht.....	19
3.4.4 Dienstpostenplan	21
3.4.5 Personalaufwand	23
3.5 FINANZEN	27
3.5.1 Anlagevermögen.....	27
3.5.1.1 Fuhrpark.....	27
3.5.1.2 Betriebsausstattung	31
3.5.1.3 Zusammenfassung Anlagevermögen	32
3.5.2 Aufwandskonten	36
3.5.3 Preiskalkulation.....	41
4. WÄSCHEGEBARUNG DER KAGES-KRANKENHÄUSER	46
4.1 WÄSCHEVERSORGUNG DURCH EXTERNE ANBIETER UND DURCH DIE ZKWG.....	46
4.1.1 Leistungsvereinbarungen Miet- und Lohnwäsche	47
4.1.2 Entwicklung des Aufwandes für Mietwäsche.....	52
4.1.3 Entwicklung des Aufwandes für Lohnwäsche	53
4.2 ENTWICKLUNG DER MATERIALAUFWENDUNGEN FÜR DIE WÄSCHEGEBARUNG	57
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	61

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat
ArbU	Arbeitsunterlage
Art. Nr.	Artikelnummer
ATS	Österreichischer Schilling
AUS	LKH Bad Aussee
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRU	LKH Bruck an der Mur
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DEU	LKH Deutschlandsberg
d. h.	das heißt
DP	Dienstposten
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Fa.	Firma
FDion	Finanzdirektion
FEL	LKH Feldbach
FUE	LKH Fürstenfeld
GRA	LKH – Univ. Klinikum Graz
GRW	LKH Graz-West
GZ	Geschäftszahl
h	Stunde
HAR	LKH Hartberg
HGB	Handelsgesetzbuch
HOE	LKH Hörgas-Enzenbach
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
JUK	LKH Judenburg-Knittelfeld
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KALG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz
kg	Kilogramm
KH	Krankenhaus
LEO	LKH Leoben-Eisenerz

LGBI.	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
LPH	Landespflegeheim Schwanberg
LRH	Landesrechnungshof
LSF	Landesnervenklinik Sigmund Freud
m ²	Quartradmeter
MAR	LKH Mariazell
MATEKIS	Material- und Einkaufsinformationssystem
MLV	Material- und Leistungsverzeichnis
MUE	LKH Mürzzuschlag
MwSt	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OP	Operation
RAD	LKH Bad Radkersburg
rd.	rund
ROT	LKH Rottenmann
STO	LKH Stolzalpe
StVergG.	Steiermärkisches Vergabegesetz
t	Tonne
TrW	Trockenwäsche
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UstG	Umsatzsteuergesetz
VOI	LKH Voitsberg
Vst	Vorstand
WAG	LKH Wagna
WEI	LKH Weiz
ZKWG	Zentrale Krankenhauswäscherei Graz

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Wäschereinigung in den Krankenanstalten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., insbesondere der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Zentralen Krankenhauswäscherei unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien durchgeführt und im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Die Zuständigkeit der politischen Referenten ging mit 25. Oktober 2005 von Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz auf Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt über.

Prüfungszeitraum waren die Wirtschaftsjahre 2000 bis 2004.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., deren Krankenanstalten und der Zentralen Krankenhauswäscherei.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass sowohl von der Zentraldirektion als auch vom Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei bereits während der Prüfung **eine hohe Bereitschaft bestand**, die vom LRH **festgestellten Mängel einer Änderung zuzuführen** und die abgegebenen **Empfehlungen so rasch wie möglich umzusetzen**.

Die von Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz erhaltene Stellungnahme wurde in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Von Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. VORBEMERKUNGEN

Die Zentrale Krankenhauswäscherei mit Sitz in 8053 Graz, Wagner-Jauregg-Straße 40, im Folgenden kurz **ZKWG** genannt, reinigt die Wäsche der Krankenanstalten LKH – Univ. Klinikum Graz, Landesnervenklinik Sigmund Freud (LSF) und LKH Graz-West. Rechtsträger ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), Graz.

Die Wäschereinigung der anderen Krankenanstalten der KAGes erfolgt durch Fremdfirmen.

In der Wäschereinigung unterscheidet man zwischen zwei Wäscheverfahren:

Im Lohnwäscheverfahren wird die anstaltseigene Wäsche (= ohne Wäschegebarung) von der Wäscherei unter Einhaltung vereinbarter Hygienerichtlinien und technischer Standards abgeholt, gereinigt und entweder zur zentralen Wäscheleitstelle oder direkt an die Bedarfstellen der jeweiligen Krankenanstalten geliefert.

Im Mietwäscheverfahren wird die anstaltsfremde Wäsche (= inkl. Wäschegebarung) von der Wäscherei unter Einhaltung vereinbarter Hygienerichtlinien und technischer Standards abgeholt, gereinigt und entweder zur zentralen Wäscheleitstelle oder direkt an die Bedarfstellen der jeweiligen Krankenanstalt geliefert. Die Wäsche ist von der Wäscherei laufend Instand zu setzen bzw. ist die nicht mehr reparable Wäsche von der Wäscherei zu ersetzen.

3. ZENTRALE KRANKENHAUSWÄSCHEREI

3.1 Planung und Beschluss

Im Folgenden wird eine Übersicht vom Zeitpunkt der Planung bis zum Beschluss des Baues einer Zentralen Krankenhauswäscherei der KAGes gegeben:

April 1987

Die „Wäschereistudie Steiermark“ von Lübbeke-Austroplan empfiehlt die Errichtung der zwei neuen KH-Wäschereien Nord (Obersteiermark) und Süd (LSF - Gelände Graz) zur Sicherung einer unabhängigen Wäscheversorgung der steirischen Krankenanstalten.

Februar 1993

Der Aufsichtsrat der KAGes spricht sich wegen grenzwertiger Wirtschaftlichkeit und wegen des Preisverfalls im gewerblichen Wäschereibereich gegen den Bau der Wäscherei Nord aus. Verträge mit Fremdfirmen zur Wäscheversorgung der KAGes - Krankenanstalten werden daraufhin abgeschlossen.

Februar 1994

Der Kostenvergleich eines externen Anbieters zwischen Eigenversorgung und Fremdvergabe der Wäschereinigung des LKH – Univ. Klinikum Graz ergibt ein Einsparpotential zwischen €2 und 2,5 MIO pro Jahr.

Juni 1994

Der Zustandsbericht „Wäscheversorgung 1994“ sieht die Versorgungssicherheit durch die bestehende Wäscherei im LKH – Univ. Klinikum Graz gefährdet. Das Investitionsvolumen bis 1996 für die Erneuerung des veralteten Maschinenparks wird mit €2.600.000,-- veranschlagt.

Januar 1995

Das vom externen Anbieter dargelegte Einsparpotential wird von der KAGes auf €436.000,- relativiert. Es wurde auf die in den angestellten Vergleichsberechnungen nicht mitbewertete, mögliche Personalkostenreduktion infolge des sukzessiven Ersatzes des bestehenden Wäschereipersonals und auf den Wegfall des Unternehmerlohnes hingewiesen. Die Bedeutung der Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen für eine im Eigentum des Landes Steiermark stehende Gesellschaft wurde als wesentlicher Aspekt herausgestrichen.

März 1995

Der Aufsichtsrat der KAGes beschließt auf Basis einer für den Arbeitskreis „Zentralwäscherei Graz-Süd“ vom Büro **DI.Dr.Friedl – DI.Dr.Rinderer** erstellten Studie die Errichtung der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz auf dem LSF - Gelände als 12t - Wäscherei im 1 ½ - Schichtbetrieb mit 15,5t Tagesleistung.

Juni 1995

Die zwischen Bund und Land abgeschlossene Vereinbarung über die Finanzierung des Projektes „LKH – Univ. Klinikum Graz 2000“ (im Verhältnis 50:50) mit Gesamtprojektkosten von €687.000.000,-- beinhaltet auch die Errichtung einer neuen Wäscherei als Modul „Zentrale Krankenhauswäscherei“ mit Investitionskosten von €7.600.000,--.

März 1997

Am 17. März 1997 erfolgte die Inbetriebnahme der Zentralen Krankenhauswäscherei, welche die Wäscheversorgung der Krankenhäuser LKH-Univ. Klinikum Graz, LSF und Graz West übernimmt. Die übrigen Krankenanstalten der KAGes werden weiterhin von Fremdwäschereien versorgt.

Der **am 13. März 1995** vom Vorstand der KAGes dem Aufsichtsrat vorgelegte und **einstimmig beschlossene Antrag** enthält folgende Vorgaben:

Die Zentrale Krankenhauswäscherei Graz wird auf dem LSF - Gelände errichtet und wird als **12t – Wäscherei im 1 ½ - Schichtbetrieb mit 15,5t Tagesleistung** betrieben. Bedarfseitig ist so der Wäscheanfall vom LKH – Univ. Klinikum Graz allein (LSF mit Fremdvergabe) oder vom LKH – Univ. Klinikum Graz und der LSF Graz mit Fremdvergabe der gesamten OP-Wäsche abgedeckt.

Folgende Kriterien lagen der Entscheidung zugrunde:

- Einsparung durch bessere Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Fremdvergabe aufgrund einer Zweckmäßigkeitprüfung
- Anpassung an die spezifischen Verhältnisse im LKH – Univ. Klinikum Graz (Sortimentsbreite ca. 140 Wäschestücke, bei Fremdwäsche max. 40 im Angebot)
- Arbeitstherapie für LSF-Patienten
- Ablösen der bestehenden zwei Wäschereien (Klinikum Graz und LSF) durch eine effiziente Zentrale Krankenhauswäscherei, welche auch zur Versorgungssicherheit beiträgt
- Organisation, Verrechnung und personelle Besetzung erfolgen im Sinne eines selbständigen Profitcenters
- Vornahme sinnvoller Vorziehkäufe aus dem anzuschaffenden Maschinenpark, um zwischenzeitig (bis zur Inbetriebnahme der ZKWG voraussichtlich Ende 1996/Anfang 1997) Kosteneinsparungen in der Wäscherei LKH – Univ. Klinikum Graz zu erreichen (z.B. personelle Nachbesetzungen zu vermeiden)
- Halten des Wäschekreislaufes in der Zentralen Krankenhauswäscherei und keinesfalls Trennung der Näherei, Wäschegebarung und Verteilung vom Waschprozess, da sich durch unterschiedliche Verantwortungsträger die Kosten erhöhen können

3.2 Istsituation

Für den LRH ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, den Auskünften des Wäschereileiters, den Betriebsbesichtigungen vor Ort und aus dem von der ZKWG erstellten „Ökoprotit Abfallwirtschaftskonzept für das Jahr 2002“ folgendes Gesamtbild über den derzeitigen Betrieb der ZKWG:

Der Neubau der Zentralwäscherei am Gelände der Landesnervenklinik Sigmund-Freud (LSF) in Graz (Grundstücksfläche 30.861 m², verbaute Fläche ca. 3.750 m²) mit einer Tagesleistung von 18 -20 Tonnen (Flachwäsche, Dienstbekleidung, OP-Wäsche unsteril) erfolgte als Ersatz für die bestehende alte Wäscherei am Gelände des LKH – Univ. Klinikum Graz.

Die Wäschereinigung wird in einem Zwei-Schicht-Betrieb (6:00 – 14:00; 13:45 – 21:45) mit 102 Mitarbeitern, davon 5 Angestellte (in der Verwaltung) vorgenommen.

Wäschearten:

- Mangelwäsche: ca. 80 % (Flachwäsche)
- Finisher-, Press- und Volltrockenwäsche: ca. 20 % (Dienstbekleidung, Frotteehandtücher, etc.)

Wäschereinigungsprocedere:

- Annahme der Schmutzwäsche in geschlossenen Containern von den Stationen der drei Krankenanstalten und Transport in die Zentrale Krankenhauswäscherei
- vollautomatische Desinfektion der Transportbehälter, die in weiterer Folge zur Belieferung der Stationen mit Reinwäsche dienen
- auf der unreinen Seite Wiegen, Registrieren, Sortieren und Zuordnen zur Waschstraße bzw. zu den Waschsleudermaschinen über eine automatische Sackförder- und Speicheranlage (Überprüfung der Dienstbekleidung durch entsprechende Einrichtungen auf harte Gegenstände)

- Waschen, Entwässern, Vortrocknen bzw. Aufschütteln der Wäsche
- Trennen von Mangel – und Volltrockenwäsche
- Finishing der gewaschenen Wäsche in schrankfertiger Qualität durch Mangeln, Falten, Pressen, Finishen, Legen und Reparieren (Näherei)
- Bereitstellen der reinen Wäsche für den Abtransport in ein Zwischenlager, für Bedarfsspitzen gibt es ein Reinwäsche-Notlager
- stationsweises Expedieren und Bereitstellen der reinen Wäsche für den Abtransport in geschlossenen Containern (der Abruf des Wäschebedarfs ist gesammelt je Station über EDV möglich)
- Transport der reinen Wäsche zu den Stationen der Krankenanstalten durch Fremdfirmen

Waschtechnologie/Waschverfahren:

Die Waschtechnologie entspricht den Kriterien der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin für die Bearbeitung von Krankenhauswäsche. Demnach muss die gesamte Wäsche während des Waschvorganges desinfiziert werden.

Alle Waschmaschinen arbeiten mit einem Durchladesystem und bilden die Verbindungsstelle zwischen unreiner und reiner Waschhalle.

In der kontinuierlichen Waschanlage werden im jeweils 2 ½-Minuten-Takt 60 kg Trockenwäsche gewaschen.

Die Waschmitteldosierung erfolgt vollautomatisch mittels EDV-gesteuertem Waschprogramm.

3.3 Vergleich der Istsituation mit Konzepten und Beschlüssen

Im Rahmen der Einschau wurden die tatsächlichen Gegebenheiten und die Ausführungen des Wäschereileiters mit den vorliegenden Sollkonzepten, die die Entscheidungsgrundlage für den Beschluss des Aufsichtsrates zum Neubau der ZKWG waren, verglichen.

3.3.1 Personal

Eines der Entscheidungskriterien für den Neubau der ZKWFG war die Annahme, dass bei einer Fremdvergabe das in den bisher geführten Wäschereien der LSF und des LKH - Univ. Klinikum Graz beschäftigte Personal längerfristig nicht freisetzbar wäre. Tatsächlich wurden laut Angabe des Leiters der ZKWG im Rahmen eines Sozialplanes ca. 60 % der Wäschereimitarbeiter des LKH - Univ. Klinikum Graz und ca. 20 % der Wäschereimitarbeiter der LSF übernommen bzw. ca. 20 % Mitarbeiter neu eingestellt. Damit wurde dem Entscheidungskriterium „**weitere Verwendung des bestehenden Personals**“ **Rechnung getragen.**

Zudem stehen laut der von der Personaldirektion übermittelten Übersicht vom Oktober 1994 den **insgesamt 141 Dienstposten**, die zum damaligen Zeitpunkt den beiden Wäschereien LKH Graz und LSF zugeordnet waren, **102 Dienstposten** in der ZKWG (Stand 31. Dezember 2004) **gegenüber.**

3.3.2 Übernahme von Wäschereimaschinen/Vorziehkäufe

Ein weiteres Entscheidungskriterium war die Vornahme sinnvoller Vorziehkäufe von Anlagegütern zur Sicherstellung der Versorgung durch die Wäscherei des Klinikum Graz bis zur Inbetriebnahme der neuen Wäscherei bzw. die anschließende Übernahme neuwertiger Maschinen.

Laut Buchungsbeleg der ZKWG vom 31. Dezember 1997 wurden sechs Anlagen mit dem Restbuchwert von ca. €153.000,- von der Wäscherei des Klinikum Graz übernommen. Zwei dieser Anlagen wurden laut Ausscheidungsantrag per 31. Dezember 2001 aus dem Anlagevermögen ausgeschieden („kaputt“).

Die für die vom Klinikum Graz übernommene Waschstraße vorgelegten Ausscheidungsunterlagen **waren nicht nachvollziehbar**.

Dazu teilte der Leiter der ZKWG mit, dass die Waschstraße mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 1997 in Höhe von €93.838,07 **in der ZKWG tatsächlich nie in Betrieb genommen** wurde.

Stattdessen wurde **zusätzlich eine gebrauchte Waschstraße** im Wert von €39.243,33 angekauft und in Betrieb genommen. Gemäß Auskunft des Wäschereileiters wurde diese Anlage nach Genehmigung durch den damaligen Vorstandsdirektor und den Technischen Direktor **jedoch nicht im Anlagevermögen erfasst**. Mit der Begründung, dass die Inbetriebnahme dieser gebrauchten Anlage günstiger wäre als die Reparatur der übernommenen, alten Anlage wurde **der Ankauf im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Instandhaltungsaufwand verbucht**.

Eine **nachvollziehbare Begründung**, dass die gebrauchte Anlage nicht zu aktivieren ist, sondern als Instandhaltungsaufwand zu erfassen ist, konnte vom Wäschereileiter nicht erbracht werden.

Die in der ZKWG **nie in Gebrauch gestandene Waschstraße** des LKH – Univ. Klinikum Graz wurde mit 31. Dezember 2002 nach 5 Jahren aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Ursprünglich war geplant, die gebrauchte Waschstraße des LKH-Univ.Klinikum Graz in der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz (ZKWG) zu montieren. Nach intensiver Überprüfung der Anlage wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund von wesentlich höheren Reparaturkosten als angenommen, eine Überholung und ein Aufbau in der ZKWG nicht wirtschaftlich gewesen wäre. In Folge dessen wurde vom AKH Linz eine gebrauchte, sich in sehr gutem Zustand befindliche Waschstraße angekauft (die Wäscherei des AKH Linz wurde zum damaligen Zeitpunkt geschlossen).

Aufgrund des ursprünglichen Beschlusses wurde seitens der ZKWG die Waschstraße des LKH-Univ.Klinikum Graz in der Anlagenbuchhaltung aktiviert und nach der Entscheidungsänderung zugunsten der Waschstraße des AKH Linz übersehen, diese zu deaktivieren.

Nicht richtig ist im Bericht des Landesrechnungshofes der angegebene Restbuchwert der gebrauchten Waschstraße vom LKH-Univ.Klinikum Graz in der Höhe von € 93.838,07.

Bei diesem Betrag handelt es sich um den Gesamtbetrag der damals vom LKH-Univ.Klinikum Graz übernommenen fünf Anlagen (Waschstraße, Antriebsmotor, Hosenkabinett, Längsfaltmaschine und Bypassanlage). Der Restbuchwert der Waschstraße betrug zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme € 25.900,60.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Der im Bericht angegebene Restbuchwert der gebrauchten Waschstraße des LKH Univ.Klinikum Graz in der Höhe von €93.838,07 (ATS 1,291.240,--) wurde dem von der ZKWG übermittelten Buchungsbeleg Nr. 387 vom 31.12.1997 (gebucht am 19.3.1998) entnommen und in mehreren Rücksprachen von den Mitarbeitern der dortigen Buchhaltung bestätigt. Eine entsprechende Korrektur der Belege vor Ort ist daher vorzunehmen.

3.3.3 Arbeitstherapie

Ein weiteres Entscheidungskriterium war, dass in Anlehnung an die Gegebenheiten in der alten Wäscherei in der LSF das dort schon realisierte Arbeitstherapiekonzept für Patienten auch in der neu errichteten Wäscherei weitergeführt werden sollte und in der Personalbedarfsermittlung keinen Eingang finden sollte.

Bei der Betriebsbesichtigung teilte der Wäschereileiter mit, dass diese Arbeitstherapie seit Ende September 2003 beendet wurde. Mittlerweile wird ein Teil dieser Tätigkeiten gegen Entgelt an externe Anbieter vergeben (siehe dazu auch Punkt 3.4 Personal.)

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Aufgrund der Pensionierung des zuständigen Therapiepflegers und der Nichtnachbesetzung dieses Dienstpostens wurde auf Wunsch der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz (LSF) die Arbeitstherapie beendet, da keine Beaufsichtigung der Therapiepatienten bei ihrer Tätigkeit in der ZKWG mehr gegeben war.

3.3.4 Wäschesortierung

In dem **im März 2003** erstellten Tätigkeitsbericht der Mitarbeiter der ZKWG wird entsprechend den als Entscheidungsgrundlagen erstellten Konzepten dargestellt, dass die verunreinigte Wäsche bereits beim Einsammeln im jeweiligen Krankenhaus dem Waschverfahren entsprechend getrennt und in der Wäscherei selbst **auf der unreinen Seite nicht sortiert wird** und jede Manipulation mit Schmutzwäsche in der Wäscherei auf das unbedingt nötige Minimum reduziert wird.

Die dadurch mögliche Einsparung beim Maschinenpark wurde mit ca. € 196.000,-- beziffert.

Bei der Betriebsbesichtigung wurde jedoch festgestellt, **dass die Sortierung der unreinen Wäsche in der ZKWG selbst erfolgt.**

Laut Anlageverzeichnis erfolgte dafür der Ankauf der Sortiermaschine „Dutch Conveyors Schmutzwäschesortier- und Speicher“ am 31. Dezember 2002 um € 300.486,60.

Von der ursprünglichen Vorgehensweise, die Wäsche unsortiert zu waschen, wurde laut Auskunft des Wäschereileiters **abgegangen**, weil das Vorsortieren durch die Mitarbeiter in den Krankenanstalten *„...nicht funktioniert hat“*.

Zudem habe das Vorsortieren in der ZKWG auf der unreinen Seite folgende Vorteile:

- das Vorsortieren der Wäsche führt zur körperlichen Entlastung der Mitarbeiter (das „Auseinanderziehen“ der ineinander verknoteten, nassen und damit schweren Wäschestücke entfällt),
- Stillstandzeiten der Maschinen können vermieden werden.

Eine Einsparung von Dienstposten konnte dadurch jedoch nicht erreicht werden, da diejenigen Mitarbeiter, die zuvor auf der reinen Seite mit der Trennung der Wäsche beschäftigt waren, nunmehr auf der unreinen Seite die Schmutzwäschesortieranlage zu befüllen haben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Aufgrund der Erfahrungen im Betrieb der ZKWG wurde erkannt, dass entgegen den ursprünglichen Entscheidungsgrundlagen und Konzepten ein verlässliches Sortieren in den Landeskrankenanstalten nicht möglich ist. Daher wurde Ende des Jahres 2002 eine Sortieranlage angekauft und installiert.

3.4 Personal

3.4.1 Organigramm und Funktionsbeschreibungen

Ordnungsgemäß wurden das Organigramm der Zentralen Krankenhauswäscherei sowie die Funktionsbeschreibungen der Mitarbeiter der Verwaltung, des technischen Personals und der Mitarbeiter im Bereich Einkauf und Wareneingang vorgelegt.

3.4.2 Sondervertrag des Wäschereileiters

Mit dem Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz wurde am **14. Juli 2000** ein Sondervertrag mit dem Inhalt abgeschlossen, dass der Dienstnehmer **mit 1. April 1996** die verantwortliche Leitung der Zentralen Krankenhauswäscherei übernommen hat und dass diese Funktion mit der eines Betriebsdirektors vergleichbar ist.

In der seit 18. Juli 2000 gültigen Funktionsbeschreibung für BetriebsdirektorInnen sind deren Rechte und Pflichten sowie die Verantwortung als Leiter für wirtschaftliche, administrative und technische Angelegenheiten im Sinne des § 14 KALG definiert.

Gemäß § 14 KALG ist für jede Krankenanstalt durch den Träger eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter zu bestellen.

Die Zentrale Krankenhauswäscherei ist jedoch ein wie ein Profitcenter geführter Teilbetrieb der KAGes und nicht Krankenanstalt im Sinne des § 1 KALG.

Der LRH empfiehlt daher die **Erstellung einer eigenen Funktionsbeschreibung** für den Leiter dieses Profitcenters, durchaus in Anlehnung an die für die KAGes geltende und **begrüßenswerte standardisierte Funktionsbeschreibung für BetriebsdirektorInnen**.

Zur Sicherstellung des Internen Kontrollsystems sind damit die dem Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei zugeordneten Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungsbereiche und Vertretungsmodalitäten – eingebettet in die für die KAGes gültigen Regelungen - zu definieren.

Gemäß § 4 der Sondervereinbarung gilt als **Ausmaß der Wochendienstleistungen** die jeweils für die übrigen Bediensteten der Krankenanstalten gesetzlich vorgesehene Stundenanzahl, das sind **derzeit 40 Stunden pro Woche**.

Gemäß § 6 (3) sind mit dem dem Leiter gewährten Entgelt, das sich nach dem Betriebs- und Pflegedirektorenschema (Krankenhauskategorie „eingliedrige Anstalten“) richtet,

*„qualitative und quantitative Mehrleistungen abgegolten, wobei davon ausgegangen wird, dass im Durchschnitt **monatlich 20 Überstunden** zu leisten sind“.*

Dem LRH liegt auch **eine auf unbestimmte Zeit gewährte Genehmigung für eine Nebenbeschäftigung** gemäß § 21 der Dienstordnung A vor. Die Genehmigung sieht vor, dass durch diese Nebenbeschäftigung die **Dienstleistung des Leiters in der ZKWG nicht beeinträchtigt wird und nicht in der Dienstzeit** durchgeführt werden darf.

Der Leiter ist nach seinen Angaben nebenberuflich gewerberechtllicher Geschäftsführer eines Unternehmens in Niederösterreich und übt die Kontrollfunktionen in der Planung von technischen Anlagen aus. Diese Tätigkeit steht in keiner Verbindung mit den Tätigkeiten in der ZKWG und wird nicht in der Dienstzeit ausgeübt.

Der LRH stellte fest, dass vom Leiter der ZKWG **keine Zeitaufzeichnungen** geführt werden.

Dies bedeutet, dass

- An- und Abwesenheiten generell (dienstlich bedingte Abwesenheiten, Urlaub, Krankenstand, Mittagspause, private Abwesenheiten etc.)
- die erbrachten Wochendienstleistungen
- allfällige Überstunden

bis April 2005 nicht dokumentiert sind.

Im Zuge der Prüftätigkeit wurde der **Kritik des LRH Rechnung getragen und der Wäschereileiter zur Führung von Zeitaufzeichnungen entsprechend den Regelungen, die für die Bediensteten der Krankenanstalten gelten, angewiesen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine eigene Funktionsbeschreibung für den Leiter der ZKWG zu erstellen, wird nachgekommen werden.

Laut Auskunft des Leiters der ZKWG wurden alle Termine, Urlaube, Krankenstände und dienstlich bedingten Abwesenheiten von den Mitarbeitern des Sekretariates nachvollziehbar aufgezeichnet.

Seit Mai 2005 werden nunmehr auch Zeitaufzeichnungen über die Anwesenheit des Leiters der ZKWG geführt.

3.4.3 Handlungsvollmacht

Aus der vorliegenden Handlungsvollmacht geht hervor, dass der Vorstand dem Leiter der ZKWG gemäß den Bestimmungen des § 54 HGB die Handlungsvollmacht erteilt

„zur Vornahme aller üblichen und gewöhnlichen Geschäfte und Rechtshandlungen für den Bereich der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steiermärkisches Vergabegesetz, der Anstaltsordnung) sowie der Dienstanweisungen auf die Dauer seiner Bestellung als Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz mit den nachstehend angeführten Beschränkungen:....“

Verwiesen wird hier auf die Anstaltsordnung und § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes sieht vor:

„Der innere Betrieb einer Krankenanstalt ist von ihrem Träger durch eine Anstaltsordnung zu regeln.“

Grundsätzlich erscheint **eine Anstaltsordnung nicht als geeignete Unterlage für** klare Vorgaben über Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Leiters eines **selbständig geführten Profitcenters wie der Zentralen Krankenhauswäscherei**.

§ 15 Abs. 2 Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes hält jedoch fest, dass **Träger von Krankenanstalten**, welche Beiträge zum Betriebsabgang erhalten, die Wirtschaftsführung und die Verwaltung der Anstalt **einfach und sparsam zu halten haben und Ausgaben zu vermeiden haben, die nicht zur Erhaltung** der Krankenanstalt, zur Fortführung ihres Betriebes und zur Behandlung der Kranken unter Berücksichtigung des Zweckes der Anstalt und ihrer Einrichtungen unbedingt geboten sind.

Unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch auch der Betrieb einer Krankenhauswäscherei als Teilbetrieb des Trägers KAGes und als Einrichtung, welche in der Krankenversorgung unterstützende Sekundärleistungen erbringt, **an diese Vorgaben gebunden**.

Zur eindeutigen Klärung der damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wird daher empfohlen, auch in Hinblick auf die Orientierung in Richtung neuer Geschäftsfelder bzw. Umorganisation von unterstützenden Prozessen **entsprechende Richtlinien für dieses Profitcenter zu formulieren.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Eine Neuausstellung der Handlungsvollmacht ist in Ausarbeitung.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes, entsprechende Richtlinien für ein Profitcenter wie die ZKWG zu formulieren, wird dahingehend aufgegriffen, dass eine Dokumentation der Vorgaben, der Aufgaben, der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Leitung der ZKWG, der Organisation, der Abläufe und der Grundsätze der Geschäftsgebarung überlegt wird.

3.4.4 Dienstpostenplan

Die in den nachstehenden Tabellen angeführten Dienstposten wurden aus der „Stellenplanübersicht Wäscheversorgung in den LKH“ der KAGes mit Stichtag 30. Dezember 2004 übernommen.

Wäscherei KAGes

2004	Soll	Besetzt	Belastet
ZKWG	91	93,50	87,5
übrige LKH	20,33	21,33	20,33
KAGes gesamt	111,33	114,83	107,83

Näherei KAGes

2004	Soll	Besetzt	Belastet
ZKWG	0	0	0
übrige LKH	36,00	35,42	31,12
KAGes gesamt	36,00	35,42	31,12

Wäschemanipulation KAGes

2004	Soll	Besetzt	Belastet
ZKWG	0	0	0
übrige LKH	3,20	3,00	3,00
KAGes gesamt	3,20	3,00	3,00

Aufgefallen ist, dass laut Stellenplanübersicht in der Näherei der Dienstpostenplan des LKH - Univ. Klinikum Graz mit 5 Mitarbeitern besetzt und belastet ist und im LSF mit 3 Mitarbeitern besetzt bzw. mit 2 Mitarbeitern belastet ist, obwohl diese Krankenanstalten von der ZKWG beliefert werden.

In der ZKWG sind 3 Mitarbeiter mit der Instandhaltung der Wäsche beschäftigt.

Einer der Gründe für den Baubeschluss des Vorstandes im Jahr 1995 war, den Wäschekreislauf in der ZKWG zu halten und keinesfalls den Waschprozess von der Näherei, Wäschegebarung und Verteilung zu trennen, da durch unterschiedliche Verantwortungsträger zusätzliche Kosten verursacht werden könnten.

Der LRH empfiehlt daher die **Tätigkeiten der Mitarbeiter der Nähereien bzw. die Stellenplanübersicht zu evaluieren.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Es ist geplant, die Näherei des LKH-Univ.Klinikum Graz in die ZKWG einzugliedern. Wäschereparaturen und Änderungen werden somit künftig ausschließlich in der ZKWG durchgeführt werden. Die Umsetzung wird unabhängig von der Inbetriebnahme des Versorgungszentrums des LKH-Univ.Klinikum Graz erfolgen.

Die empfohlene Evaluierung der Tätigkeiten der Mitarbeiter der Nähereien hat im LKH Univ.-Klinikum Graz bereits vor Veröffentlichung des Landesrechnungshofberichtes begonnen und wird auch beim Stellenplangespräch in der LSF Graz thematisiert werden.

3.4.5 Personalaufwand

Die in den nachstehenden Tabellen angeführten Dienstposten wurden aus dem „Stellenplan zum 31. Dezember 2004“ der ZKWG übernommen

	Plan 1995	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
DP Soll	81	100,95	100,90	102,03	102,03	102,03
DP Besetzt		99,25	100,25	102,03	104,53	102,03
DP Belastet	81	94,79	94,79	97,03	99,53	97,03
Abw. Soll/Belastet		-6,16	-6,11	-5	-2,5	-5
Abw. in %		-6,1	-6,0	-4,9	-2,5	-4,9
Personalaufwand Soll (T€)*	2.049	2.870	3.027	3.022	3.194	3.374
Personalaufwand Ist (T€)**		2.976	2.821	2.935	3.100	3.069
Abw. Soll/ Ist		106	-206	-87	-94	-305
Abw. in %		3,7	-6,8	-2,9	-2,9	-9,0

* Quelle: Budget- u. Leistungsanalysen

**Quelle: Jahresabschlüsse

Der Entwicklung der belasteten Dienstposten und des Personalaufwandes wurde nachfolgend die Entwicklung der Aufwendungen für Überstunden und für beigestelltes Personal gegenübergestellt.

Konten 624118, 624127, 624128 „Überstunden Betriebspersonal Beamte, Verwaltungs- und Kanzleipersonal, Betriebspersonal VB“

	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
Ist	198.451	182.647	191.069	229.142	200.543**

Quelle: Jahresabschlüsse

**Quelle GUV.C 01-16/2004, Ausdruck 31.März 2005

Konto 752892 „Aufwendungen für beigestelltes Personal“

	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
Ist	33.947	61.714	72.958	106.688	103.054*

Quelle: Jahresabschlüsse

*Quelle GUV.C 01-16/2004, Ausdruck 31.März 2005

Die Aufwendungen für beigestelltes Personal betreffen das Entgelt für das manuelle Falten von diversen Wäschestücken. Diese Tätigkeiten werden vorwiegend von behinderten Personen durchgeführt.

Aufgefallen ist, dass im Jahr 2004 für Überstunden €200.543,-- und für beigestelltes Personal €103.054,--, also insgesamt **€303.597,--** aufgewendet wurden.

Geht man davon aus, dass die Überstunden von den Mitarbeitern in der Wäschereinigung geleistet wurden, könnten rein rechnerisch bei einer für den Dienstgeber angenommenen jährlichen Gesamtbruttobelastung von €40.000,-- pro Mitarbeiter für ein Jahr zusätzlich 7 Mitarbeiter eingestellt werden.

Als Begründung für den hohen Überstundenaufwand gibt der Leiter der Wäscherei starke saisonale Schwankungen im Anforderungsverhalten der Krankenanstalten an. Die laut Dienstpostenplan genehmigten Dienstposten werden nicht zur Gänze besetzt, um bei geringer Arbeitsauslastung (vorwiegend in den kalten Jahreszeiten) keine „Stehzeiten“ zu verursachen. Bei steigenden Anforderungen (vor allem im Sommer durch häufigeres Wechseln der Wäsche) fallen verstärkt Überstunden zur Abdeckung der Spitzenbelastungen an. Der Leiter geht von einer 100%-igen Auslastung aus und führt als Begründung an, dass *„Rückstände in der Wäschereinigung nahezu nie vorkommen“*.

Festgehalten wird, dass die Mitarbeiter der Wäscherei zur Reinigung von 18t – 20t Wäsche täglich insgesamt in 3 Gruppen eingeteilt sind. Zwei dieser Gruppen arbeiten in der Vormittagsschicht, eine Gruppe arbeitet in der Nachmittagschicht (Verhältnis 2:1). Am Nachmittag wird das gleiche Wäschegut gereinigt wie am Vormittag, allerdings ist nur die Hälfte der Maschinen im Einsatz. Die

anderen Maschinen werden vom Technischen Dienst nachmittags, aber auch an Wochenenden und in der Nacht gewartet. **Leistungsaufzeichnungen werden darüber nicht geführt.**

Durch ein EDV-unterstütztes Wartungsprogramm ist zwar ein Überblick über die durchzuführenden Wartungsarbeiten und die aufgetretenen Störungen möglich, der **Leistungsumfang ist aber nicht nachvollziehbar.** Vom Leiter der ZKWG wurde zum Technischen Dienst keine Kosten/Nutzenrechnung vorlegen. Der LRH regt **die Erstellung einer zumindest auf temporären Leistungsaufzeichnungen basierenden Kalkulationsgrundlage** für künftige „make-or-buy“ Entscheidungen im Technischen Bereich an.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Zeitkonten der **Mitarbeiter der Verwaltung, des Technischen Leiters, der Schichtleiter und der Techniker** wurde festgestellt, dass **von diesen Mitarbeitern vermehrt Überstunden** bzw. dass von **einigen Teilzeitkräften Mehrleistungsstunden** geleistet wurden.

Im Verlauf der Prüftätigkeit wurde auch der **hohe Überstundenanfall des stellvertretenden Leiters** der ZKWG, welcher in Personalunion auch die Funktion des Technischen Leiters wahrnimmt, beanstandet. Eine diesbezügliche **Regelung wird mittlerweile von der Zentraldirektion ausgearbeitet.**

Zur Arbeitszeitenproblematik **empfiehlt** der LRH **daher zusammenfassend, unter Berücksichtigung von Auslastung und Produktivität entsprechende Berechnungen zum Personaleinsatz** unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Waschtechnologie anzustellen. Zu klären ist im Zuge dessen jedenfalls, **von welchen Dienstzweigen** (Verwaltung, Technik, Mitarbeiter Wäscherei etc.) und **aus welchen Gründen hier die Überstunden geleistet wurden, um gezielt** entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der jeweiligen **Berufsgruppe setzen zu können.**

Zur Entwicklung des Dienstpostenplanes ist ergänzend festzuhalten, dass laut Auskunft des Wäschereileiters durch einen Leintuchentwickler und die Anschaffung der Sackförderanlage (€ 299.000,--) Ende 2003 eine Arbeitserleichterung ermöglicht wurde. **Eine Reduktion der Dienstposten erfolgte jedoch nicht**, da andere arbeitsintensive Tätigkeiten, wie etwa die Übernahme **eines Teils der Reinigung der unsterilen OP-Wäsche von externen Wäschereien**, hinzugekommen sind.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Hinsichtlich der Kritik des Landesrechnungshofes, dass keine Leistungsaufzeichnungen des Technischen Dienstes über Wartungsarbeiten geführt werden, wird die ZKWG angewiesen werden, mit der Finanzdirektion der KAGes abzustimmen, inwieweit das technische Instandhaltungssystem "TIS" von SAP-Plant Management, welches bereits im LKH Bruck a. d. Mur und in der LSF implementiert wurde, auch in der ZKWG eingesetzt werden kann. Damit könnte eine Grundlage für make-or-buy- oder Reinvestitionsentscheidungen gegeben sein.

Zum hohen Überstundenanfall des stellvertretenden Leiters der ZKWG wird angeführt, dass mit dem Leiter der ZKWG Gespräche bezüglich der Erstellung eines korrekten Dienstplanes geführt und schriftlich klare Richtlinien und Hinweise erteilt wurden.

Die seitens des Landesrechnungshofes zur Arbeitszeitproblematik (Überstunden bzw. Mehrleistungen) abgegebene Empfehlung, entsprechende Berechnungen zum Personaleinsatz unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Waschtechnologie anzustellen, wird aufgegriffen werden.

3.5 Finanzen

3.5.1 Anlagevermögen

Im Zuge der Betriebsbesichtigung wurde auch das Anlagevermögen im Sinne der Prüfungsmaßstäbe von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen.

3.5.1.1 Fuhrpark

Zum 31. Dezember 2004 scheinen im Anlageverzeichnis folgende drei Fahrzeuge mit Zubehör und Sonderausstattung auf:

Fuhrpark	Anschaffungsdatum	Anschaffungswert €	Restbuchwert 31.12.2004 €
VW-Kombi	16.04.1997	18.657,36	1,--
Skoda Octavia Combi 4x4 Ambiente TDI PD1	28.02.2002	20.448,--	4.090,--
Anhängervorrichtung	07.03.2002	420,--	85,-
Portables Navigations- System	14.04.2003	1.017,51	255,--
Fiat Palio Weekend 1,9 D	28.02.2002	11.400,--	2.280,--
Klimaanlage	19.04.2002	1.700,50	340,--
Pocket PC (Autonavigation f. Fiat)	18.12.2003	440,83	166,--

Mit der Betriebsmitteilung zur **Vergabeermächtigung** der Technischen Direktion vom 6. März 2002 wurde dem Leiter der ZKWG die Ermächtigung zum Kauf von 2 PKW

„einer als Ersatz für den VW Bus und ein PKW neu für die Werkstätte“

in Höhe von insgesamt **€29.100,-- netto erteilt.**

Tatsächlich waren bei der Einschau am 9. Dezember 2004

- ein VW-Kombi, der laut Fahrtenbuch beinahe ausschließlich für den Transport der Mitarbeiter zwischen Arbeits- und Wohnstätte verwendet wird,
- ein PKW Skoda Octavia Combi 4x4, der fast ausschließlich vom Leiter der ZKWG für diverse Fahrten benutzt wird,
- sowie ein PKW Fiat Palio, der vom Stellvertreter des Leiters der ZKWG fast ausschließlich für Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnstätte verwendet wird,

in Betrieb.

Gemäß der vorliegenden Rechnung für die **einige Tage nach der Anschaffung** des PKW Fiat Palio **angekaufte Klimaanlage** wurde diese **nachträglich beim Hersteller in Italien eingekauft**. Als Begründung dafür und für die Fahrt, die der Stellvertreter des Leiters an einem Urlaubstag absolvierte, gab der Wäschereileiter an, dass der Einbau dieser Klimaanlage direkt beim Produzenten günstiger war. Ein Nachweis dafür liegt dem LRH nicht vor.

Angemerkt wird, dass laut Anlageverzeichnis **kein Anhänger im Anlagevermögen der Wäscherei** enthalten ist. Die **Fragen**, inwiefern die Anschaffung eines Allrad-PKW bzw. der Ankauf der Anhängervorrichtung für das Fahrzeug Skoda Octavia **betrieblich bedingt waren, konnten vom Wäschereileiter nicht schlüssig beantwortet werden**.

Seit der Anschaffung des PKW Skoda Octavia wurden laut Fahrtenbuch insgesamt 39.142 km zurückgelegt.

Zur **Führung des Fahrtenbuches** wird dringend empfohlen, die Fahrten **mit der gebotenen Sorgfalt** aufzuzeichnen.

So erfolgten etwa auf Seite 25 und Seite 26 die Eintragungen für die Zeit vom 7. April bis 12. Mai 2004 in Bezug auf das Datum und den Zweck der Fahrt **teilweise doppelt**, wodurch das **Fahrtenbuch** von km 30.879 bis km 33.698 **nicht schlüssig nachvollziehbar ist**.

Zudem sind im Fahrtenbuch Fahrten des Wäschereileiters dokumentiert, obwohl laut Auskunft der für die Urlaubsmeldungen verantwortlichen Mitarbeiterin aus den Aufzeichnungen hervorgeht, dass dieser zur selben Zeit als „urlaubsbedingt abwesend“ gemeldet war.

Die häufigen Stadtfahrten und Fahrten ins LKH – Univ. Klinikum Graz begründet der Wäschereileiter damit, dass die für die Wäschegebarung verantwortlichen Mitarbeiter auf den Stationen wie Kunden unter marktüblichen Gegebenheiten, also intensiv und vor Ort, zu betreuen sind.

Das Fahrzeug VW-Kombi wurde laut Angaben des Leiters der Wäscherei im Jahr 1997 für die Mitarbeiter für die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort angeschafft.

Die zugehörigen Fahrtenbücher beinhalten lediglich Angaben zum Datum, die Fahrtstrecke und die gefahrenen Kilometer. Der Zweck der Fahrt ist in den Fahrtenbüchern nicht enthalten und aus der Unterschrift des Fahrtberechtigten allein ist für einen Dritten **nicht nachvollziehbar, von wem das Fahrzeug gelenkt wurde**.

Die Mitarbeiter entrichten in Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses eine sogenannte „Busgebühr“ als Abgeltung für entstandene Aufwendungen.

Die im Zuge der Prüftätigkeiten abgegebenen Empfehlungen des LRH, diese **Einzahlungen den Ausgaben** für dieses Fahrzeug **gegenüberzustellen** und **diesen Sachverhalt** in abgabenrechtlicher Hinsicht **zu überprüfen, wurde zwischenzeitlich Folge geleistet. Es wird die weitere Nutzung dieses Fahrzeuges einer ordnungsgemäßen Regelung zugeführt werden**.

Auch dem Kritikpunkt des LRH, **dass drei Fahrzeuge** für die Kundenbetreuung, für Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnstätte und für diverse betrieblich veranlasste Erledigungen **gehalten werden, wurde mittlerweile von der Zentraldirektion** unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit **Rechnung getragen. Eine wirtschaftliche Lösung wird herbeigeführt werden.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Bereits im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde die Interne Revision der KAGes mit einer Untersuchung der Gebarung, Organisation und Wirtschaftlichkeit der in der ZKWG eingesetzten Fahrzeuge beauftragt.

Auf Basis der Prüfergebnisse wird unter Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist – um notwendige organisatorische Maßnahmen zu ergreifen – der Fuhrpark künftig auf ein Fahrzeug reduziert.

Der VW-Kombi wurde zwischenzeitlich bereits verkauft.

Die ZKWG wurde angewiesen, die Fahrtenbücher ab sofort entsprechend den Vorgaben mit der gebotenen Sorgfalt vollständig zu führen.

3.5.1.2 Betriebsausstattung

Laut Anlagenverzeichnis wurden seit 1999 mehrere Mobiltelefone und Freisprechanlagen angeschafft. Der Leiter der Wäscherei gibt an, dass derzeit vier Handys in Verwendung stehen. Durch die Umleitung von Störfällen auf die Mobiltelefone des Technischen Leiters und des Wäschereileiters ist ein rasches Beheben von Störungen möglich und können die Zeiten der Betriebsunterbrechungen minimiert werden. Aus diesem Grund wurden auch für die Techniker Wertkartentelefone angekauft.

Im Jahr 2003 betragen die Telefongebühren insgesamt € 6.970,--.

Da mit den drei im Raum Graz zu betreuenden Stationen Ortsgespräche geführt werden und seit 2005 vom Netzbetreiber für unternehmensinterne Gespräche **besondere Konditionen** eingeräumt werden, wird empfohlen, **die Entwicklung der Kosten der Mobiltelefone zu beobachten.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Entwicklung der Kosten der Mobiltelefone zu beobachten, wird seitens der ZKWG nachgekommen werden.

3.5.1.3 Zusammenfassung Anlagevermögen

Gemäß der **unternehmensweit gültigen Richtlinie über die „Verwaltung des Anlagevermögens“** (FDion ArbU 0011.4735) ist das Anlagevermögen in einem Anlageverzeichnis aufzunehmen und sind zur Erstellung des Jahresabschlusses alle Vermögensgegenstände auf ihren materiellen Bestand zu prüfen.

Nach Auskunft des Wäschereileiters werden entsprechend den unternehmensinternen Vorgaben einmal jährlich Kontrollen des Anlagevermögens in Form der körperlichen Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt. Dazu vergleichen die Mitarbeiter der Technik die von der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung gestellten Listen mit den an den Anlagegütern angebrachten Anlagenetiketten.

Aufzeichnungen über die Inventurergebnisse samt Anmerkungen z.B. über Differenzen **konnten dafür jedoch nicht vorgelegt werden.**

Für die sich im Anlagevermögen befindlichen Transportwagen („Wäschewagen“) ist laut Wäschereileiter **die Durchführung einer Inventur nicht möglich**, da die Wäschewagen sich permanent im Umlauf in den drei Krankenanstalten befinden. Aus diesem Grunde wurden bis dato die Anschaffungen aktiviert, aber noch keine Ausscheidung von Transportwagen vorgenommen. Auf der Aktivseite des Anlagevermögens steht daher am 31. Dezember 1999 einem Wert der „Transportmittel“ in Höhe von € 34.468,58 ein Wert am 31. Dezember 2003 in Höhe von € 86.428,-- gegenüber.

Gemäß § 209 (1) HGB können abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist, mit einem festen gleichbleibenden Wert in der Bilanz angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung voraussichtlich nur geringen Änderungen unterliegt. Anstelle einer Absetzung für Abnutzung sind Neuzugänge sofort als Betriebsausgabe abzusetzen. Jedoch ist mindestens **alle fünf Jahre eine Bestandsaufnahme durchzuführen und ist bei wesentlichen Änderungen der Wert anzupassen.**

Die Anpassung der Werte an die tatsächlichen Gegebenheiten wird daher empfohlen.

Zur Dokumentation der Anlagenausscheidung stellte der LRH fest, dass der Grund der Ausscheidung auf dem Ausscheidungsantrag für alle auszuscheidenden Anlagegüter entweder auf „kaputt“ oder auf „15J.ND“ lautete und zum Verwertungsvorschlag keine Erläuterungen erfolgten.

In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf die Verbuchung und Ausscheidung der vom Klinikum Graz übernommenen Waschstraße und auf die Verbuchung und den Ankauf der gebrauchten Waschstraße als Instandhaltungsaufwand verwiesen (siehe Punkt 3.3) und wird empfohlen, **künftig auf die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögenswerte zu achten.**

Bei der Durchsicht des Anlagenverzeichnisses waren **die Bezeichnungen** der Anlagegüter teilweise **nicht aussagekräftig und daher nicht eindeutig.**

Die Aussagefähigkeit von Konteninhalten war bereits anlässlich einer Prüfung durch die Interne Revision der KAGes im Jahre 2000 und im Follow up im Jahr 2001 Kritikpunkt.

Es wird daher an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass künftig der **Buchungstext für alle Buchungen und nicht nur für zu aktivierende Anlagegüter bzw. für deren Ausscheidung so zu formulieren ist**, dass einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit **ein Überblick über die zugrunde liegenden Geschäftsfälle** vermittelt wird.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung des Anlagevermögens wurden auch die Werkstätten besichtigt. Festgestellt wurde dabei, dass die **Führung des Materiallagers äußerst mangelhaft ist.**

Nach Angaben des Leiters der Wäscherei befinden sich Ersatzteile und sonstige Verbrauchsgüter im Werte von ca. **€ 30.000,--** auf Lager.

Es wird empfohlen, **den Lagerbestand zu ordnen, aufzuzeichnen und regelmäßig entsprechende Soll/Ist-Vergleiche durchzuführen.**

Zudem wurde bei der Betriebsbesichtigung festgestellt, dass ein sich im Privatbesitz des Wäschereileiters befindliches Boot unter einem Flugdach auf dem Gelände der ZKWG eingestellt ist.

Der Kritik des LRH wurde entsprochen; das Boot wurde mittlerweile vom Betriebsgelände entfernt.

In Anbetracht der hier aufgezeigten Mängel und der Feststellungen der Internen Revision der KAGes **empfiehlt der LRH daher mit Nachdruck**, nicht nur die unternehmensweit gültige **Richtlinie über die „Verwaltung des Anlagevermögens“** (FDion ArbU 0011.4735) mit Vorgaben zur Erfassung, Bewertung, Inventur und zum Ausscheiden von Anlagegütern, sondern **insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung einzuhalten.**

Insgesamt wird, in Analogie zu den Ausführungen über den Sondervertrag mit dem Leiter, auch beim Anlagevermögen auf § 15 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz verwiesen, wonach gemäß Abs. 2 Träger der Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang erhalten, **das Vermögen durch genaue Inventare in ständiger Übersicht zu halten haben und über die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen haben.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Die Vornahme von Anlageninventuren ist in der KAGes in einer Richtlinie über die Verwaltung des Anlagevermögens klar geregelt. Darin sind die Anlagenkontrollen vorgeschrieben, wobei festgelegt wurde, dass „über die Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme Aufzeichnungen anzufertigen und von den aufzunehmenden Personen zu unterzeichnen“ sind.

Der Leiter der ZKWG wurde nochmals auf die Bestimmungen hingewiesen.

Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass gem. § 209 Abs. 1 HGB auch Festwerte angesetzt werden können, wird geprüft.

Eine Lösung zur Anpassung der Werte an die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Transportwägen wird ausgearbeitet.

Betreffend die Aussagefähigkeit von Konteninhalten werden künftig die Buchungstexte in der ZKWG für alle Buchungen so formuliert werden, dass einem sachverständigen Dritten kurzfristig ein Überblick über die zugrunde liegenden Geschäftsfälle ermöglicht wird.

Hinsichtlich der Führung des Materiallagers werden alle Ersatzteile in eine Liste aufgenommen und darauf alle Zu- und Abgänge eingetragen, um die entsprechenden Soll-/Istvergleiche durchführen zu können. Generell sind die vom Landesrechnungshof empfohlenen Maßnahmen in der KAGes in einer Richtlinie für die Inventuraufnahme geregelt.

3.5.2 Aufwandskonten

Im Zuge der Betriebsbesichtigung wurden stichprobenartig auch einige Aufwandskonten näher betrachtet.

Konto 570430 „Treibstoffe“

	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
Ist	1.942	3.808	3.357	3.632
Differenz		1.866	-451	275
Diff. in %		96,09	-11,84	8,19

Im Jahr 2004 fielen Treibstoffbelege für die Nutzung der Fahrzeuge in Höhe von insgesamt € 3.632,-- an. Da bei der hauseigenen Tankstelle der LSF zu günstigen Konditionen gegen zwischenbetriebliche Leistungsverrechnung getankt werden kann, **empfahl der LRH von diesem Angebot Gebrauch zu machen und die Entwicklung der Treibstoffkosten zu beobachten.**

In der Zwischenzeit **wurde dieser Empfehlung vom Wäschereileiter entsprochen** und es erfolgen die Tankbefüllungen über die Tankstelle der LSF.

Konto 672129 „Soz. Aufwand so. Personal“

	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
Ist	737,34	2.376,54	1.616,75	2.745,15
Differenz		1.639,2	-759,79	1.128,4
Diff. in %		222,31	-31,97	69,79

Auf diesem Konto sind die Aufwendungen für Veranstaltungen zur „Pflege der Betriebsgemeinschaft“ verbucht. Nach Vorlage der Abrechnungen dafür wird der Gesamtbetrag an den Betriebsrat ausbezahlt. Die Differenz zum pro Mitarbeiter budgetär vorgesehenen freiwilligen Sozialaufwand des Dienstgebers trägt die Zentrale Krankenhauswäscherei.

Der Empfehlung des LRH, die **diesbezügliche Vorgehensweise an die unternehmensweit gültigen Regelungen anzupassen**, wurde in der Zwischenzeit Folge geleistet.

Konto 720722 „Instandhaltung technische Anlagen, nichtmedizinisch“

	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004*
Ist	36.944,87	47.596,39	205.149,69	134.827,69	71.701,11
Differenz		10.651,52	157.553,30	-70.322,00	-63.126,58
Diff. in %		28,80	331,02	-34,28	-46,80

Aufgefallen ist der Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen in den Jahren 2002 und 2003. Bei der Belegeinsicht konnte die Begründung für **die Verbuchung als Instandhaltungsaufwand nicht für alle durchgeführten Maßnahmen schlüssig abgeleitet werden**. Der LRH empfiehlt daher trotz der vorliegenden Handlungsvollmacht des Leiters der ZKWG **vor der Durchführung** von umfangreichen investiven (Aktivierungspflicht) und/oder instandhaltenden Maßnahmen (Aufwand) **aus budgetären und buchhalterischen Gründen eine Abstimmung mit der Technischen Direktion und der Finanzdirektion**.

Konto 784799 „Sonstiger Aufwand für Verwaltung“

	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004*
Ist	7.666	10.381	8.351	11.218	9.545,84
Differenz		2.715	-2.030	2.867	-1.672,16
Diff. in %		35,42	-19,55	34,33	-14,90

Auf diesem Konto sind im Jahr 2004 für Kaffeemünzen € 1.177,50 und € 1.766,52 für Mineralwasser verbucht. Der Leiter der Wäscherei erklärte dies als Verpflegungsbeitrag für die Mitarbeiter. Gemäß der Betriebsmitteilung an die Finanzdirektion vom 20. November 2003 wurde mit der Inbetriebnahme der ZKWG im Jahr 1997 die Vereinbarung betreffend Milch, Buttermilch und Mineralwasser, die für die mittlerweile geschlossenen Wäschereien Gültigkeit hatte, mündlich mit dem Betriebsrat auf unbestimmte Zeit verlängert.

Bereits im Rahmen eines Follow up zur Prüfung der ZKWG durch die Interne Revision der KAGes im Jahr 2001 wurde die Erledigung dieses Themas gefordert.

Die tatsächlich verbuchten Verpflegungsbeiträge entsprechen aber nach wie vor **nur noch zum Teil der ursprünglichen Vereinbarung**. Es wird daher empfohlen, eine **den Usancen des Unternehmens folgende, neue Regelung zu treffen**.

Dies gilt auch für die festgestellte Verbuchung von Spendenbeträgen für diverse Feierlichkeiten wie etwa Sportfeste, Feuerwehrfeste, Fußballfeste.

Die Erfassung einer Anonymverfügung in Höhe von €36,34 auf diesem Konto der ZKWG wurde damit begründet, dass

„der Lenker des VW-Busses nicht mehr feststellbar war“.

Hier verweist der LRH auf die bereits unter Punkt 3.5.1.1 „Fuhrpark“ getroffene Feststellung und empfiehlt, künftig eine **sorgfältige und lückenlose Führung der Fahrtenbücher für die im Anlagevermögen der ZKWG verbleibenden Fahrzeuge**.

Zudem wurden auf dem gegenständlichen Konto unter der Bezeichnung „Belohnung“ im Jahr 2004 insgesamt €3.214,45 für das Zusammenlegen von Windeln und Kinderwäsche von einem sich in der Tagesbetreuung der LSF befindlichen Patienten verbucht (siehe dazu auch Punkt 3.3.3 Arbeitstherapie).

Konto 733775 „Nächtigung, Verpflegung“

Festgestellt wurde, dass vom Leiter der ZKWG seit März 2002 keine Reise-rechnungen gelegt worden sind und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wurde.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung von 2 Auslandsdienstreisen stellte der LRH fest, dass für die Aufenthalte Doppelzimmer verrechnet wurden und der Vermerk „Einzelzimmer nicht verfügbar“ eigenhändig angebracht wurde. Eine der Hotelrechnungen war in der Finanzbuchhaltung weder im Original noch in Kopie enthalten und die Verbuchung erfolgte aufgrund eines e-mails. Laut Auskunft des Leiters konnte die dazugehörige Rechnung vom Hotelbetrieb aufgrund der Reservierung über das Internet nicht übermittelt werden.

Der LRH empfiehlt, bei betrieblich veranlassten Reisen die Notwendigkeit der Buchung von Doppelzimmer (kurzfristige Buchung, kein Einzelzimmer frei etc.) direkt vom Beherbergungsbetrieb bestätigen zu lassen und vor der Reservierung die Möglichkeit **des Erhaltes von Originalbelegen sicherzustellen**.

Gemäß der **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung** ist **keine Buchung ohne Beleg vorzunehmen. Originalbelege bekräftigen die getätigten Geschäfte** und es kann anhand von nachvollziehbaren Rechnungen unter Anschluss von Erläuterungen **Rechenschaft über das finanzielle Ergebnis der zugrunde liegenden Leistung gelegt werden**.

Für beide Dienstreisen wurden Leihautos angemietet. Dies wurde vom Leiter der ZKWG damit begründet, dass in der Nähe der Veranstaltungsorte keine freien Zimmer verfügbar waren. Auch hier ist der **Nachweis vom Dienstnehmer in nachvollziehbarer Form zu erbringen, dass der Ort der Dienstverrichtung** nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels **zeitgerecht** erreicht werden kann, **und ist dieser den Unterlagen in der Finanzbuchhaltung beizulegen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Zu den vom Landesrechnungshof zu einzelnen Aufwandskonten angeführten Feststellungen wird folgendes angemerkt:

Konto 720722 "Instandhaltung technische Anlagen, nichtmedizinisch":

Die hohen Instandhaltungsaufwendungen sind darin begründet, dass mit zunehmenden Alter der technischen Anlagen Reparaturen in größerem Umfang notwendig werden.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, umfangreiche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen mit zentralen Stellen abzustimmen, wird angemerkt, dass die Richtlinien für Zeichnungsberechtigung jedenfalls eine Abstimmung mit den zuständigen Bereichen in der Zentraldirektion vorsieht, soweit Lieferungen und Leistungen ein festgelegtes Auftragsvolumen überschreiten.

Konto 784799 "Sonstiger Aufwand für Verwaltung":

Betreffend die vom Landesrechnungshof angeführten Aufwendungen "Verpflegungsbeitrag für die Mitarbeiter" bzw. "Spendenbeträge" wird eine, den Usancen der KAGes entsprechende Neuregelung getroffen werden.

Konto 733775 "Nächtigung, Verpflegung":

Seitens des Leiters der ZKWG werden künftig keine Buchungen von Hotelzimmern über das Internet erfolgen, sondern nur mehr direkt bei den jeweiligen Hotels.

3.5.3 Preiskalkulation

Die Zentrale Krankenhauswäscherei steht mit den drei belieferten Krankenanstalten in einer Kunden - / Lieferantenbeziehung. Bei der jährlichen Wirtschaftsplanerstellung werden **die geplanten Leistungen** und die **internen Verrechnungspreise** zwischen den Krankenanstalten und dem Dienstleistungsbetrieb ZKWG **abgestimmt**.

Die Verrechnungspreise für das überwiegend aus Mietwäsche bestehende Auftragsvolumen verstehen sich je Kilogramm Reinwäsche. Laut Auskunft des Leiters der Wäscherei erfolgen allfällige Kalkulationen und die Verrechnung ausschließlich auf Reinwäschebasis und es werden daher **keine Umrechnungsschlüssel** für Schmutz- und Reinwäsche verwendet.

Die gereinigte Dienstbekleidung hingegen wird nach Stückzahl und Woche verrechnet.

Die vorliegenden Preise wurden vom Leiter der ZKWG anlässlich der Inbetriebnahme der Wäscherei kalkuliert und werden von ihm nachjustiert.

Die Kalkulationsunterlagen selbst wurden vom Leiter der ZKWG

„nicht aus der Hand gegeben, da diese persönliche Aufzeichnungen darstellen“. Der Leiter *„hat den Auftrag, den Betrieb wirtschaftlich zu führen“* und sieht daher trotz Verweis auf § 7 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz durch die Prüforgane keine Notwendigkeit, diese *„privaten Unterlagen, die genaue Daten über die Kosten der Bearbeitung der einzelnen Artikel beinhalten“* auszuhändigen.

Im Zuge der Prüfung wurden sodann vom Wäschereileiter

„Privataufzeichnungen der Maschinendurchlaufzeiten“

vorgelegt, **aber auch anhand dieser Unterlagen war nicht nachvollziehbar**, dass die Preisermittlung auf Bewertung der einzelnen Arbeitsprozesse und der

tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Personal, Material) pro zu reinigendem Wäschestück beruht.

Zur Preiskalkulation gab der Wäschereileiter an, dass diese jeweils im Sommer des laufenden Wirtschaftsjahres bei der Erstellung des Wirtschaftsplanentwurfes für das Folgejahr erfolgt.

Aufgrund der geplanten Leistungsanforderungen der drei Krankenanstalten wird die zu reinigende Gesamtwäschemenge und der dafür benötigte Ressourceneinsatz (Aufwendungen) aus den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet.

Aus dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand resultiert unter Berücksichtigung eines zu erreichenden Jahreserfolges, der die Abschreibung abzudecken hat, der zu erzielende Ertrag. Dieser wird durch die insgesamt zu reinigenden Kilogramm Wäsche dividiert und es ergibt sich daraus ein Durchschnittspreis je Kilogramm Wäsche für das Folgejahr. Anhand des spezifischen Gewichtes wird daraus auch der Preis je Stück für die verschiedenen Mietwäscheartikel abgeleitet.

Die Leistungsbewertung erfolgt somit im vorliegenden Fall mittels Division der geplanten Gesamtkosten einer Periode durch die geplanten Leistungsmenge dieser Periode. Die Abschreibung wird über den Jahreserfolg berücksichtigt.

Der Wäschereileiter hält fest, dass alle relevanten Kosten sowie alle Spezifika betreffend Arbeitszeit, Arbeitsprozesse und Gütereinsatz in den Preisen Eingang gefunden haben.

Durch diese Form der Preisfindung und letztlich Ergebnisrechnung besteht zwar die **wirtschaftliche Verantwortung für das Gesamtergebnis**, es fehlt **aber die Motivation zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in den Teilbereichen**, da die Aufwendungen jedes Jahr aus den von den Krankenanstalten geplanten, zu reinigenden Gesamtwäschemengen hochgerechnet werden.

Aus Gründen der Transparenz und **vor allem zur Vergleichbarkeit mit externen Wäschereinigungsfirmen** wird daher empfohlen, die Kosten und damit die Preise je gereinigtem Wäscheartikel zu kalkulieren.

Insbesondere bei einem allfälligen, wenn auch nur beschränkten Eintritt der ZKWG in den Wettbewerb am externen Markt besteht **jedenfalls die Notwendigkeit der Kalkulation von kostendeckenden Preisen je Wäscheartikel**.

Mit einem vom Leiter der ZKWG für das Wirtschaftsjahr 2003 vorgelegten „Kostenvergleich 2003 für die ZKWG – **Brolli** – **MEWA**“ wird versucht, einen Vergleich der Preise der drei Anbieter je Stück Mietwäscheartikel anzustellen. Laut Angaben des Wäschereileiters sind 86 % der Mietwäscheartikel miteinander vergleichbar.

Konkret wurden die von der ZKWG im Jahr 2003 gereinigten Mengen (Stückzahlen) mit den Preisen der Fremdfirmen laut Leistungsvereinbarung multipliziert. Die sich daraus ergebenden Gesamtsummen der beiden Firmen wurden dem von der ZKWG erzielten Erlös (= die zur Leistungserbringung entstandenen Kosten) gegenübergestellt.

Für die betrachteten 86 % der Mietwäscheartikel leitet der Wäschereileiter gegenüber der Firma **Brolli** eine Preisdifferenz von 24 % und gegenüber der Firma **MEWA** von 26 % (Basis = Kosten der ZKWG) ab.

Mit diesen Prozentsätzen wurden auch die Preisdifferenzen für die sich **nicht im Leistungsangebot** der Fremdfirmen befindlichen Mietwäscheprodukte (das sind laut Angabe des Wäschereileiters 14 % der Mietwäscheartikel) hochgerechnet.

Dazu verweist der LRH auf die in Punkt 4.1 getroffene Feststellung, wonach die von den Fremdfirmen **angebotene Artikelvielfalt mit unterschiedlichen Bezeichnungen je Firma die Vergleichbarkeit** dieser auf Mietwäschebasis gereinigten **Produkte erschwert**.

Aus der Sicht des LRH ist der Vergleich mit den **sich nicht im Angebot der Privatanbieter befindlichen Sortimentsanteil** durch Anwendung derselben Prozentsätze eine rein hypothetische Hochrechnung **und nicht fundiert**.

Insbesondere bei den in weiterer Folge auch in dieser Art verglichenen Kosten (bzw. Preise) für die unsterile OP-Mietwäsche ist die **Vergleichbarkeit zu hinterfragen** (Preisdifferenzen von 132 % und 89 %). So gibt es etwa aufgrund von unterschiedlich eingesetzten Materialien und daraus entstehenden Qualitätsunterschieden von einander abweichende Leistungsvereinbarungen zwischen den Fremdfirmen und den einzelnen Krankenanstalten bzw. den einzelnen Organisationseinheiten dieser Krankenanstalten.

Beim Vergleich der Preise für Dienstbekleidung wird auf die bereits getroffenen Feststellungen über die unterschiedlichen Verrechnungsmodalitäten verwiesen.

Aufgrund der in der Vergleichsrechnung dargestellten hohen Differenz zwischen Fremdwäschereien und ZKWG wird daher **nochmals die Empfehlung zur Information der Mitarbeiter über die Verrechnungspraxis abgegeben**.

Insgesamt ist der vom Wäschereileiter angestellte Kostenvergleich für 2003, bei dem den Kosten (bzw. Preisen) der ZKWG in Höhe von € 1.865.820,-- die fiktiven Kosten der Firma **Brolli** in Höhe von € 3.717.341,-- (= Preisdifferenz von 59 %) und der Firma **MEWA** in Höhe von € 3.358.424,-- (= Preisdifferenz von 50 %) für die Mietwäsche inklusive Dienstbekleidung und OP-Wäsche gegenübergestellt werden, zwar dafür **geeignet, einen groben Überblick über das Preisgefüge** zu bekommen.

Zur echten Vergleichbarkeit mit den externen Wäschereien sind jedoch Preise je Wäscheartikel, die auf Basis der tatsächlichen Kosten kalkuliert wurden, vorzuziehen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Die jährlichen Vergleichsrechnungen auf Basis der Verrechnungstarife durch die ZKWG verglichen mit den Preisen der externen Anbieter zeigen eine günstigere Leistungserbringung der Wäscherreinigung in der ZKWG.

Betreffend die Kalkulationsunterlagen für die einzelnen Leistungen wurde der Leiter der ZKWG aufgefordert, Kalkulationen für die einzelnen Artikeln des Leistungsverzeichnisses unter Ausweis der variablen Kosten getrennt in Sachaufwand und Personalaufwand vorzulegen, damit eine Kostentransparenz im Sinne eines effizienten Controllings vorliegt.

4. WÄSCHEGEBARUNG DER KAGES- KRANKENHÄUSER

4.1 Wäscheversorgung durch externe Anbieter und durch die ZKWG

Die Reinigung der Wäsche der Krankenanstalten der KAGes, die nicht von der ZKWG versorgt werden, wird durch externe Anbieter in unterschiedlichen, zum Teil miteinander kombinierten Versorgungsformen vorgenommen.

So erfolgt die Reinigung

- der Wäsche der Allgemeine Klasse
- der Wäsche der Sonderklasse
- der OP-Wäsche mit Eigensterilisation
- der OP-Wäsche mit Fremdsterilisation (=OP-Versorgung auf Mietwäschebasis) und
- der Dienstbekleidung

als

- Mietwäsche (Fremdwäsche mit Verrechnung nach Stück und Wäscheart) und/oder als
- Lohnwäsche (anstaltseigene Wäsche mit Verrechnung nach kg/Reinwäsche).

4.1.1 Leistungsvereinbarungen Miet- und Lohnwäsche

Dem LRH liegen mit der FDion ArbU 1000.2975 das Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung der Mietwäscheversorgung und mit der FDion ArbU 1000.2976 das Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung der Lohnwäscheversorgung, jeweils mit Gültigkeit ab 1. August 2004, vor.

In diesen Leistungsvereinbarungen sind Preise, Leistungsumfänge der Anbieter, Leistungsbestimmungen sowie allgemeine vertragliche Regelungen definiert.

Es sind unter anderem auch die mit den Krankenanstalten vereinbarten An-/Abholfrequenzen der Schmutz- und Reinwäsche enthalten. Der An-/Abtransport erfolgt mehrmals wöchentlich und die Verteilung an die einzelnen Funktionsbereiche wird meist über die Wäschedepots der Krankenanstalt abgewickelt. In einigen Krankenanstalten nehmen die Fremdfirmen die Abholung und die Zustellung auch direkt an die zu beliefernden Bedarfsstellen vor.

Nachstehend wird ein Überblick über die Versorgungsformen und Anbieter der einzelnen Krankenanstalten gemäß der vorliegenden Leistungsvereinbarungen gegeben. Die Liefermengen stellen den **geplanten** Leistungsumfang der beiden Fremdfirmen pro Jahr ab 1. August 2004 und den Leistungsplan der ZKWG für 2004 für die jeweilige Krankenanstalt dar.

	Krankenanstalt	Mietwäsche	Mietwäsche In T€ ge- samt	Lohnwäsche	Lohnwäsche In T€ ge- samt
02	Graz	ZKWG	2.760	ZKWG	91
03	Bruck	MEWA	506	MEWA	43
04	Leoben-Eisenerz			MEWA	654
05	B. Aussee			MEWA	63
06	B. Radkersburg	Brolli	239		
07	Deutschlandsberg	MEWA	30	MEWA	210
08	JK Standort Judenburg			MEWA	199
08	JK Standort Knittelfeld			Brolli	132
09	Feldbach	Brolli	513		
10	Fürstenfeld			Brolli	166
11	Hartberg	MEWA	221	MEWA	35
14	Mariazell	MEWA	5	MEWA	32
15	Mürzzuschlag	Brolli	10	Brolli	93
16	Rottenmann	MEWA	26	MEWA	146
17	Voitsberg			Brolli	173
18	Wagna			Brolli	199
19	Hörgas-Enzenbach	Brolli	43	Brolli	105
20	LSF	ZKWG	668	ZKWG	41
21	Stolzalpe			MEWA	198
22	LPH Schwanberg	ZKWG		ZKWG	
23	Graz-West	ZKWG	429	ZKWG	2
24	Weiz	MEWA	159		
	Gesamt Brolli		805		868
	Gesamt MEWA		947		1.580
	Gesamt ZKWG		3.857		134
	Gesamt Brolli, MEWA		1.752		2.448
	Gesamt Brolli, MEWA, ZKWG		5.609		2.582

Quelle: „FDion ArbU 1000.2975“ und „FDion ArbU 1000.2976“

In der Mietwäsche sind die Stationswäsche und die Dienstbekleidung enthalten.

Nicht enthalten ist die unsterile OP-Wäsche auf Mietwäschebasis.

Nachfolgend werden beispielhaft einige, in der Leistungsvereinbarung für Mietwäsche enthaltene, umsatzstarke Artikel der Fremdfirmen und einige Artikel aus dem Sortiment der ZKWG dargestellt:

Quelle: „FDion ArbU 1000.2975“ und „Kostenvergleich 2004 ZKWG“

Bezeichnung Brolli	Preis/Stk Brolli	Bezeichnung MEWA	Preis/Stk MEWA	Bezeichnung ZKWG	Preis/Stk ZKWG
Durchzug 120x180 Art: 541001130	0,713	Durchzug weiß 120x215 Art:5110301014	0,720		
Durchzug 120x180 Art: 541001400	0,713				
Bettbezug weiß/blau/grün (streif) Art:541704210	1,150 (1,12 nach 3% Skonto)	Bettbezug weiß 50/50/satin Art:5013601013	1,150 (1,12 nach 3% Skonto)	Deckenkappe 230x150 Art:8809528	1,238
		Bettbezug Dzi 140x200 Art:5013812013	1,150		
		Bettbezug SKL 140x200 Art:5013816565	1,150		
		Bettbezug weiß/streif Art:5013801013	1,150		
Patientenhemd offen Art:544001130	0,835 (0,81 nach 3% Skonto)	Spitalshemd SonstFarb Art:3539098099	0,840 (0,81 nach 3% Skonto)	Patientenhemd weiß Art:8811560	0,394
		Spitalshemd weiß/blau/blum Art:3560202797	0,840		
Halbspannleintuch 160x270 Art:541701150	0,875 (0,85 nach 3% Skonto)	Leintuch weiß Mollino (160x260) Art:5216301016	0,880 (0,85 nach 3% Skonto)	Leintuch Art:8809511	0,957
		Leintuch Dzi 160x260 Art:5216312016	0,880		
		Leintuch Dzi 160x260 Art:5216312016	0,880		

Festgestellt wurde, dass die in den vorliegenden Leistungsvereinbarungen von den beiden Fremdfirmen **angebotene Artikelvielfalt mit unterschiedlichen Bezeichnungen je Firma die Vergleichbarkeit** dieser auf Mietwäschebasis gereinigten **Produkte erschwert**.

Nachfolgend werden beispielhaft einige, in der Leistungsvereinbarung für Mietwäsche enthaltene, umsatzstarke Dienstbekleidungsartikel und der Preis pro Stück Dienstbekleidung der ZKWG dargestellt:

Fa Brolli: Radkersburg Feldbach	Fa Brolli: Radkersburg Feldbach	Fa. MEWA: Weiz	Fa. MEWA: Weiz	ZKWG je Stück/Woche
<i>Damen Hose Art:9100303</i>	0,590	<i>Hose Damen Gummizug Art:39763190</i>	1,780	0,29
<i>Damen Kasack Art:9100307</i>	0,590	<i>Kasack Damen Schalkragen 1/4A Art:15600010</i>	1,780	0,29
<i>Schwesternkleid Art:9100306</i>	0,590			0,29
		<i>Mantel Damen Faskrg 1/4A Art:51325010</i>	1,780	0,29

Für beide Fremdfirmen gelten die Preise abzüglich 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang, zuzüglich Mehrwertsteuer, 1-3x wöchentlich stationsweise kommissioniert frei Bedarfstelle bzw. bei Anlieferung an eine zentrale Stelle frei Haus abzüglich 1,25% Rabatt.

Von der Firma **Brolli** wird der Preis pro Stück Dienstbekleidung und pro Woche an das LKH **Radkersburg** und an das LKH **Feldbach** verrechnet (Depotverrechnung).

Von der Firma **MEWA** wird der Preis pro Stück Dienstbekleidung und pro Waschvorgang an das LKH **Weiz** verrechnet.

Von der ZKWG wird der Preis pro Stück Dienstbekleidung pro Woche verrechnet (Depotverrechnung).

Bei der Depotverrechnung wird die dem Dienstnehmer zugewiesene bzw. von diesem abgefasste Anzahl an Dienstkleidern pro Woche und pro Stück immer mit demselben Preis verrechnet, **unabhängig davon, wie häufig diese Wäschestücke tatsächlich pro Woche gewaschen werden.**

In der seit 24. November 2000 gültigen Dienstkleiderordnung der KAGes wird die pro Mitarbeiter und Berufsgruppe maximal bereitzustellende Stückzahl vorgegeben. Es liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Krankenanstalt, eine darunter liegende Menge pro Berufsgruppe festzulegen, die Ausgabe zu kontrollieren und somit die **Kosten für die Reinigung der Dienstbekleidung zu beeinflussen.**

Da die Dienstbekleidung gemäß dem vom Wäschereileiter vorgelegten Kostenvergleich 2003 über 30% der Mietwäschegebarung beträgt, wird zur Nutzung eventueller Einsparpotentiale empfohlen, die **Abrechnungsmodalitäten** betreffend die Reinigung der Dienstbekleidung bei den Mitarbeitern der Krankenanstalten über die Anstaltsleitungen **in Erinnerung zu rufen.**

Nachfolgend werden die für die Lohnwäsche von der ZKWG und den Fremdfirmen verrechneten Preise je Kilogramm Reinwäsche gegenübergestellt:

2004	ZKWG	Brolli*	MEWA**
Preis je kg	1,01-1,05	1,028	0,92+) bis 1,2979

+)kein Rabattabzug

*Abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang

**Abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang, abzüglich 1,25 % Rabatt bei zentraler Anlieferung

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Abrechnungsmodalitäten betreffend die Reinigung der Dienstbekleidung bei den Mitarbeitern der Landeskrankenanstalten über die Anstaltsleitung in Erinnerung zu rufen, wird nachgekommen und der Leiter der ZKWG dahingehend informiert.

4.1.2 Entwicklung des Aufwandes für Mietwäsche

Im Folgenden wird die Entwicklung der **Mietwäschekosten** dargestellt:

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Aufwand	4.470	5.078	5.304	5.452	5.690
Differenz		608	226	148	238
Diff. in %		13,6	4,5	2,8	4,4

Quelle: „Sachkontensalden 01-16, Konto 740734“

Der Aufwand für Mietwäsche stieg demnach vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 um € 1.220.000,-, das sind 27,3%.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der Aufwand für Mietwäsche im Zeitraum von 2000 bis 2004 um 27,3 % gestiegen ist. Dies ergibt sich daraus, dass ab 01. Jänner 2003 aufgrund von Neuausschreibungen die LKH Feldbach, Bad Radkersburg, Hörgas-Enzenbach, Mürzzuschlag-Mariazell, Weiz, Hartberg, Bruck a. d. Mur, Rottenmann und Deutschlandsberg neu mit Mietwäsche versorgt wurden. Ab September 2005 erfolgt auch im LKH Stolzalpe (Haus 2) bei der Stationswäsche und der OP-Bekleidung eine Umstellung auf Mietwäsche.

4.1.3 Entwicklung des Aufwandes für Lohnwäsche

Nachstehend wird die Entwicklung der **Lohnwäschekosten** dargestellt:

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Aufwand	2.760	2.793	2.800	2.836	2.744
Differenz		33	7	36	-92
Diff. in %		1,20	0,25	1,29	3,21

Quelle: „Sachkontensalden 01-16, Konto 723731“

Der Aufwand für Lohnwäsche sank demnach vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 um € 16.000,--, das sind 0,57 %.

In der folgenden Tabelle wird für 2004 ein Überblick über die Marktanteile der Anbieter bei Mietwäsche und Lohnwäsche gegeben:

	Krankenanstalt	Mietwäsche In T€gesamt	Lohnwäsche In T€gesamt	Gesamt
02	Graz (ZKWG)	4.859	174	5.033
02	Graz	1.245	53	1.298
03	Bruck	867	64	931
04	Leoben-Eisenerz	169	661	830
05	B. Aussee		127	127
06	B. Radkersburg	486	6	492
07	Deutschlandsberg	275	248	523
08	Judenburg/Knittelfeld	201	359	560
09	Feldbach	806		806
10	Fürstenfeld	104	194	298
11	Hartberg	457	62	519
14	Mariazell			
15	Mürzzuschlag	65	130	195
16	Rottenmann	162	132	294
17	Voitsberg	133	158	291
18	Wagna	113	222	335
19	Hörgas-Enzenbach	44	125	169
20	LSF (ZKWG)	1.007	34	1.041
21	Stolzalpe	240	198	438
22	LPH Schwanberg			
23	Graz-West ZKWG	489	6	495
23	Graz-West	141	5	146
24	Weiz	182		182
	Gesamt ZKWG	6.355	214	6.569
	Gesamt Fremd	5.890	2.744	8.634
	Gesamt KAGes	12.045	2.958	15.003

Quelle für ZKWG ist die von der ZKWG erhaltene Jahresgesamtaufstellung nach Kosten
 Quelle für Mietwäsche und Lohnwäsche sind die Sachkontensalden 2004 der Konten 740734
 "Mietwäsche" und 723731 "Reinigungskosten Wäsche"

Das Gesamtergebnis der ZKWG unterscheidet sich um rd. 7T€ (für Umsätze an „sonstige Institutionen“) vom Ergebnis der Budget- und Leistungsanalyse 01-12/2004

In der vom Aufsichtsrat der KAGes beschlossenen Vorstandsvorlage vom März 1995 über den Bau der ZKWG ist als eine der Auswirkungen der Ablöse der veralteten Wäschereien LKH Graz und LSF durch die neue ZKWG (mit geringerer Kapazität) das **Absinken des Anteils der Eigenwäschereinigung** von damals 62 % auf **47 %** und das **Ansteigen der Fremdwäschereinigung** von damals 38 % auf **53 %** prognostiziert.

Aus der Darstellung unten ist ersichtlich, dass im Jahr 2004 der **Anteil der Eigenwäschereinigung 44 %** und der **Anteil der Fremdwäschereinigung 56 %** beträgt und dieser somit überwiegt.

2004	Mietwäsche In T€gesamt	Lohnwäsche In T€gesamt	Gesamtvo- lumen	Anteil in %
Gesamt ZKWG	6.355	214	6.569	43,78
Gesamt Fremd	5.690	2.744	8.434	56,22
Gesamt KAGes	12.045	2.958	15.003	100

Auch in Hinblick auf künftige Reinigungsmodalitäten bei steriler OP-Wäsche wird empfohlen, **die Entwicklung des Fremdwäscheanteils** insbesondere in jenen Krankenanstalten, die grundsätzlich von der ZKWG versorgt werden sollen, **zu beobachten**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass der Aufwand für Lohnwäsche im Zeitraum von 2000 bis 2004 um € 16.000,- bzw. 0,57 % sank, ist anzumerken, dass diese Senkung trotz der vertraglich festgesetzten jährlich vorgenommenen VPI Anpassungen im Zeitraum von 2000 bis 2004 (+8,1%) gelungen ist und es zudem in diesem Zeitraum auch zu einer Leistungssteigerung, insbesondere bei den stationären Fällen von rd. 8% gekommen ist.

Weiters ist im Jahr 2000 das LKH Weiz als zusätzlicher Standort hinzugekommen.

Die Umstellung von Lohnwäsche auf Mietwäsche war vielfach durch den Platzmangel in den einzelnen Landeskrankenanstalten insbesondere im LKH Weiz und LKH Hartberg notwendig, wobei es zusätzlich zu den o. a. Einsparungen zu Einsparungen im Bereich der Baukosten und laufenden Betriebskosten gekommen ist und zudem räumliche Ressourcen für andere Bereiche freigemacht werden konnten.

Die Umstellung auf Mietwäsche brachte auch eine Verringerung des Personalaufwandes in der Wäschegebarung mit sich.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Entwicklung des Fremdwäscheanteils insbesondere in jenen Landeskrankenanstalten, die grundsätzlich von der ZKWG versorgt werden, zu beobachten, wird nachgekommen.“

4.2 Entwicklung der Materialaufwendungen für die Wäschegebarung

Im Folgenden wurde die Entwicklung der Salden jener Materialkonten betrachtet, die im Zusammenhang mit der Wäscheversorgung stehen. Diese Salden beinhalten die Gesamtsalden aller Krankenanstalten der KAGes, also auch der drei von der ZKWG belieferten Krankenanstalten.

Festgestellt wurde bei Wasch- und Reinigungsmitteln, bei Textilien zur Weiterverarbeitung, bei nichtmedizinischen Einwegartikeln (Konto nur bedingt im Zusammenhang mit der Wäschereinigung zu sehen), bei Bekleidung, Wäsche und Bettzeug **gesunkene bzw. stagnierende Aufwendungen**. Dem gegenüber stehen **gestiegene Aufwendungen für Mietwäsche** in Höhe von rd. 27 % bzw. **nahezu gleichgebliebene Wäschereinigungskosten (= Lohnwäsche)**.

Konto 530450 „Waschmittel, Reinigungsmittel“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	1.149	1.153	1.140	1.311	1.246
Diff.Vorjahr		4	-13	171	-65
Diff. in %		0,35	-1,13	15,0	-4,96

Quelle: "Sachkontensaldo , Perioden 01-16"

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis:

(45) Reinigungsmittel: (451) Waschmittel, (452) Putz-, Reinigungsmittel, (453) Körperreinigungs-, Pflegemittel, (459) Reinigungsmittel sonstige.

Konto 540445 „Textilien zur Weiterverarbeitung“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	105	113	96	97	75
Diff.Vorjahr		8	-17	1	-22
Diff. in %		7,62	-15,04	1,04	-22,68

"Quelle: "Sachkontensaldo , Perioden 01-16"

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis:

(44) Werkstoffe: (445) Textilien, Schneiderzubehör
(z.B. Ankauf von Stores, Dekoren, Vorhängen)

Konto 540470 „Nichtmedizinische Einwegartikel“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	2.696	2.793	2.732	2.928	2.780
Diff. Vorjahr		97	-61	196	-148
Diff. in %		3,60	-2,18	7,17	-5,05

Quelle: „Sachkontensaldo, Perioden 01-16“

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis:

(47) Einweg-Artikel, nicht medizinische: (471) Einweg-Textilien, (472) Einweg Geschirr, (479) Einwegartikel sonstige (z.B. OP-Hauben, OP-Masken, Krankenunterlagen, Gehwiegen, Sterilisationsmaterial, Dosimeterkarten, Einwegbehälter für Abfallentsorgung).

Konto 550560 „Verbrauch von Bekleidung, Wäsche, Bettzeug“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	2.903	2.318	1.850	2.086	1.664
Diff. Vorjahr		-585	-468	236	-422
Diff. in %		-20,15	-20,19	12,76	-20,23

Quelle: „Sachkontensaldo , Perioden 01-16“

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis:

(56) Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, (561) Berufsbekleidung, (562) Spezial-, Schutzbekleidung, (563) Patientenbekleidung, (564) Wäsche, (565) Matratzen, Polster, Tuchenten, Decken, (569) Textilien sonstige.

Konto 722732 „Instandhaltung Wäsche“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	1	7	25	33	34
Diff. Vorjahr		6	18	8	1
Diff. in %		600	257,14	32	3,03

Quelle: "Sachkontensaldo , Perioden 01-16"

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis:

(73) Wäschereinigung, (732) Wäschereparatur,

Konto 723731 „Reinigungskosten Wäsche“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	2.760	2.793	2.800	2.836	2.744
Diff. Vorjahr		33	7	36	-92
Diff. in %		1,20	0,25	1,29	-3,24

Quelle: "Sachkontensaldo, Perioden 01-16"

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis: (731) Wäschereinigung

Hier wird die Reinigung jener Wäsche verbucht, die im Eigentum der Krankenanstalten der KAGes steht (Lohnwäsche).

Konto 740734 „Mietwäsche“

In T€	2000	2001	2002	2003	2004
Ist	4.470	5.078	5.304	5.452	5.690
Diff. Vorjahr		608	226	148	238
Diff. in %		13,60	4,45	2,79	4,37

Quelle: "Sachkontensaldo, Perioden 01-16"

Kontenbeschreibung gemäß MLV-Verzeichnis: (734) Mietwäsche

Hier wird die Reinigung jener Wäsche (steril, unsteril) verbucht, die nicht im Eigentum der Krankenanstalten der KAGes steht (Mietwäsche).

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 23. Juni 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landesrates
Mag. Wolfgang Erlitz:

Mag. Birgit RAGGER

von der Steiermärkischen
Krankenanstaltenges.m.b.H:

Mag. Birgit FAHRNBERGER

Mag. Gertraud STADLER

DI Britta HARTWEGER

von der Fachabteilung 8A:

Dr. Dietmar MÜLLER

Herwig KIETZMANN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Elisabeth REITTER

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

Der LRH prüfte die Wäschereinigung in den Krankenanstalten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., insbesondere die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der Zentralen Krankenhauswäscherei.

Am 17. März 1997 übernahm die Zentrale Krankenhauswäscherei die Wäscheversorgung der Krankenhäuser LKH-Univ. Klinikum Graz, LSF und Graz West. Die übrigen Krankenanstalten der KAGes werden von Fremdwäschereien versorgt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass sowohl von der Zentralklinik als auch vom Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei bereits während der Prüfung **eine hohe Bereitschaft bestand, die vom LRH festgestellten Mängel einer Änderung zuzuführen und die abgegebenen Empfehlungen so rasch wie möglich umzusetzen.**

I. ZKWG

Im Rahmen der Einschau wurden die tatsächlichen Gegebenheiten und die Ausführungen des Wäschereileiters mit den vorliegenden Sollkonzepten, die Entscheidungsgrundlage für den Beschluss des Aufsichtsrates zum Neubau der ZKWG waren, verglichen und es wurden folgende Feststellungen getroffen:

➤ **Übernahme Personal**

Dem Entscheidungskriterium des Aufsichtsrates der „**weiteren Verwendung des bestehenden Personals**“ wurde insofern **Rechnung getragen**, als im Rahmen eines Sozialplanes ca. 60 % der Wäschereimitarbeiter des LKH - Univ. Klinikum Graz und ca. 20 % der Wäschereimitarbeiter der LSF übernommen wurden bzw. ca. 20 % Mitarbeiter neu eingestellt wurden.

Den zum damaligen Zeitpunkt den beiden Wäschereien LKH Graz und LSF zugeordneten **insgesamt 141 Dienstposten stehen** per 31. Dezember 2004 in der ZKWG **102 Dienstposten gegenüber**.

➤ **Übernahme neuwertiger Wäschereimaschinen/ Vorziehkäufe**

Ein weiteres Entscheidungskriterium war die geplante Vornahme sinnvoller Vorziehkäufe von Anlagegütern zur Sicherstellung der Versorgung durch die Wäscherei des Klinikum Graz bis zur Inbetriebnahme der neuen Wäscherei bzw. die anschließende Übernahme neuwertiger Maschinen.

Insgesamt wurden sechs Anlagen mit dem Restbuchwert von ca. € 153.000,- übernommen, zwei dieser Anlagen wurden Ende 2001 aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Die vom Klinikum Graz übernommene Waschstraße wurde **in der ZKWG nie in Betrieb genommen**.

Es wurde jedoch um rd. € 39.000,-- **eine zusätzliche gebrauchte Waschstraße** angekauft. Mit dem Hinweis, die Inbetriebnahme dieser gebrauchten Anlage sei günstiger als die Reparatur der übernommenen, alten Anlage, wurde **der Ankauf im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Instandhaltungsaufwand verbucht**.

Eine nachvollziehbare Begründung, warum die gebrauchte Anlage nicht aktiviert, sondern als Instandhaltungsaufwand verbucht wurde, wurde vom Wäschereileiter nicht beigebracht.

Die in der ZKWG **nie in Gebrauch gestandene Waschstraße** des LKH – Univ. Klinikum Graz wurde erst nach 5 Jahren aus dem Anlagevermögen ausgeschieden, da bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit zur Deaktivierung übersehen wurde.

➤ **Arbeitstherapie**

Die Weiterführung des in der alten Wäscherei in der LSF realisierten Arbeitstherapiekonzeptes für Patienten auch in der neu errichteten Wäscherei war ebenso Entscheidungskriterium. Diesem **wurde zunächst entsprochen**. Ende 2003 wurde diese Arbeitstherapie aus personellen Gründen auf Wunsch der Landesnervenklinik Sigmund Freud eingestellt und seither wird ein Teil **dieser Tätigkeiten von externen Anbietern gegen Entgelt durchgeführt**.

➤ **Wäschesortierung**

Gemäß Entscheidungsgrundlage sollte die verunreinigte Wäsche bereits beim Einsammeln im jeweiligen Krankenhaus dem Waschverfahren entsprechend getrennt werden. In der Wäscherei selbst sollte **auf der unreinen Seite nicht sortiert werden** (prognostiziertes Einsparpotential beim Maschinenpark ca. € 196.000,--).

Tatsächlich erfolgt **nun die Sortierung der unreinen Wäsche in der ZKWG.**

Dafür wurde Ende 2002 eine **Sortiermaschine um rd. €300.000,--** angekauft.

Eine Einsparung von Dienstposten konnte nicht erreicht werden, da diejenigen Mitarbeiter, die zuvor auf der reinen Seite mit der Trennung der Wäsche beschäftigt waren, nunmehr auf der unreinen Seite die Schmutzwäschesortieranlage zu befüllen haben.

➤ **Sondervertrag**

Im mit dem Leiter der Zentralen Krankenhauswäscherei Graz abgeschlossenen Sondervertrag ist definiert, dass diese Funktion mit der eines Betriebsdirektors vergleichbar ist.

Gemäß § 4 der Sondervereinbarung gilt als **Ausmaß der Wochendienstleistungen** die jeweils für die übrigen Bediensteten der Krankenanstalten gesetzlich vorgesehene Stundenanzahl, das sind **derzeit 40 Stunden pro Woche.**

Der LRH stellte fest, dass vom Leiter der ZKWG **keine Zeitaufzeichnungen** geführt werden, sodass An- und Abwesenheiten und erbrachte Wochendienstleistungen bis April 2005 nicht dokumentiert sind.

Im Zuge der Prüftätigkeit wurde der Kritik des LRH Rechnung getragen und der Wäschereileiter zur Führung von Zeitaufzeichnungen entsprechend den Regelungen, die für die Bediensteten der Krankenanstalten gelten, angewiesen.

➤ **Dienstpostenplan/Personalaufwand**

Zum 31. Dezember 2004 waren von den vorhandenen 102 Dienstposten 97 Dienstposten belastet und es standen dem budgetierten Personalaufwand von €3.374.000,-- tatsächliche Aufwendungen von €3.069.000,-- gegenüber.

Im Jahr 2004 wurden aber auch für Überstunden und beigestelltes Personal insgesamt €303.000,-- aufgewendet.

Als Begründung für den hohen Überstundenaufwand gibt der Leiter der Wäscherei starke saisonale Schwankungen im Anforderungsverhalten der Krankenanstalten an.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Zeitkonten der Mitarbeiter der **Verwaltung, des Technischen Leiters, der Schichtleiter und der Techniker** wurde festgestellt, dass von diesen Mitarbeitern **vermehrt Überstunden** geleistet wurden und dass für den Technischen Dienst **keine Leistungsaufzeichnungen geführt werden.**

Die vom Landesrechnungshof abgegebenen Empfehlungen, entsprechende Berechnungen zum Personaleinsatz anzustellen und Richtlinien zur Überstundenproblematik bzw. zu den Leistungsaufzeichnung vorzugeben, werden von der Zentraldirektion vorgenommen.

➤ **Anlagevermögen**

Laut Anlagenverzeichnis der ZKWG wurden für Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnstätte bzw. für diverse Erledigungen drei Fahrzeuge samt diversem Zubehör angeschafft.

Zum Teil wurden die zugehörigen **Fahrtenbücher** mangelhaft geführt und sind daher **nicht nachvollziehbar**.

Dem Kritikpunkt des LRH, **dass drei Fahrzeuge** für die Kundenbetreuung, für Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnstätte und für diverse betrieblich veranlasste Erledigungen **gehalten werden, wurde mittlerweile von der Zentraldirektion Rechnung getragen**. Der Fuhrpark wird künftig auf ein Fahrzeug reduziert werden.

Festgestellt wurde im Zuge der Prüfung, **dass keine Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Anlageninventur** vorgelegt werden konnten.

Zur Anlagenausscheidung stellte der LRH fest, dass die Dokumentation über auszuscheidende Anlagegüter **mangelhaft und nicht aussagekräftig** war und **zum Verwertungsvorschlag keine Erläuterungen erfolgten**.

Auch die im Anlagenverzeichnis enthaltenen **Bezeichnungen** der Anlagegüter waren teilweise **ohne Aussagekraft oder nicht eindeutig**.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung des Anlagevermögens wurden auch die Werkstätten besichtigt. Festgestellt wurde dabei, dass die **Führung des Materiallagers äußerst mangelhaft ist**.

Da die getroffenen Feststellungen bereits in den von der Zentraldirektion der KAGes vorgegebenen Richtlinien geregelt wurden, wird der Leiter der ZKWG nochmals auf deren Einhaltung hingewiesen werden.

➤ **Aufwandskonten**

Bei der Durchsicht der Aufwandskonten wurde festgestellt, dass bei den Aufwendungen für Veranstaltungen zur „Pflege der Betriebsgemeinschaft“ **der Differenzbetrag** zum pro Mitarbeiter vorgesehenen freiwilligen Sozialaufwand **von der ZKWG getragen wird.**

Zudem wurde festgestellt, dass die Behandlung von Verpflegungsbeiträgen für Mitarbeiter nur **noch zum Teil der ursprünglichen Vereinbarung entspricht.**

Aufgrund des Anstieges der Instandhaltungsaufwendungen in den Jahren 2002 und 2003 wurde stichprobenweise Einsicht in zugehörige Belege genommen. Dabei war **für einige der durchgeführten Maßnahmen** die Begründung für **die Verbuchung als Instandhaltungsaufwand nicht schlüssig.**

Im Zuge der Überprüfung der Auslandsdienstreisen wurde festgestellt, dass in Ermangelung von freien Kapazitäten für diese Aufenthalte Doppelzimmer zur Verrechnung kamen und wegen der Entfernung zwischen Hotel und Veranstaltungsort Leihautos gemietet wurden. Entsprechende **schriftliche Begründungen und Dokumentationen dafür** waren in der Finanzbuchhaltung nicht enthalten.

Diese Feststellungen des Landesrechnungshofes werden gemäß Stellungnahme der KAGes aufgegriffen werden und durch entsprechende Maßnahmen geregelt werden.

➤ **Preiskalkulation**

Die Verrechnung der von der ZKWG erbrachten Wäschereinigungsleistungen erfolgt mittels interner Verrechnungspreise an die belieferten Krankenanstalten der KAGes.

Die vorliegenden Preise werden mittels Division der **geplanten Gesamtkosten** einer Periode **durch die geplanten**, mit den zu beliefenden

Krankenanstalten abgestimmten **Leistungsmengen** dieser Periode eruiert.

Durch diese Form der Preisfindung und letztlich Ergebnisrechnung besteht zwar die **Verantwortung für das Gesamtergebnis**, es fehlt **aber die Motivation zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in den Teilbereichen**, da die Aufwendungen jedes Jahr aus den von den Krankenanstalten angeforderten, zu reinigenden Gesamtwäschemengen **hochgerechnet** werden.

Der Leiter der ZKWG wurde mittlerweile von der Zentraldirektion aufgefordert, im Sinne der Kostentransparenz entsprechende Kalkulationen für die einzelnen Artikel vorzulegen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Leiter der ZKWG den Teilbetrieb Krankenhauswäscherei engagiert führt. Dies spiegelt sich in positiven Ergebnissen der ZKWG und in der Fähigkeit, auch gegenüber den Teilnehmern am externen Markt zu bestehen, wider.

Im Vergleich mit den anderen Teilbetrieben der KAGes ist jedoch die Betriebsführung des Wäschereileiters **in einigen Bereichen als nicht angemessen zu beurteilen**.

Weder aus der Handlungsvollmacht noch aus dem Sondervertrag („Diese Funktion ist mit der eines Betriebsdirektors einer eingliedrigen Krankenanstalt vergleichbar“) ist erkennbar, dass dem Leiter der Wäscherei derzeit **andere Rechte und Pflichten eingeräumt werden** als den Betriebsdirektoren der Krankenanstalten der KAGes.

Zudem besteht trotz der Bemühungen des Leiters, die Zentrale Krankenhauswäscherei als selbständiges Profitcenter zu führen und trotz des Engagements, die Betriebsorganisation auch unter der Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten zu optimieren, **keine Veranlassung zu einem Motivations-system** für die Mitarbeiter, das außerhalb der für alle Krankenanstalten der KAGes gültigen Regelungen liegt.

II. KAGes gesamt

➤ **Mietwäsche**

Festgestellt wurde, dass die in den vorliegenden Leistungsvereinbarungen von den beiden Fremdfirmen **angebotene Artikelvielfalt mit unterschiedlichen Bezeichnungen je Firma die Vergleichbarkeit** dieser auf Mietwäschebasis gereinigten **Produkte erschwert**.

Bei der Depotverrechnung wird die dem Dienstnehmer zugewiesene bzw. von diesem einmal abgefasste Anzahl an Dienstkleidern pro Woche und pro Stück immer mit demselben Preis verrechnet, **unabhängig davon, wie häufig diese Wäschestücke tatsächlich pro Woche gewaschen werden**.

➤ **Marktanteile**

Im Beschluss des Aufsichtsrates ist als eine der Auswirkungen der Ablöse der veralteten Wäschereien LKH Graz und LSF durch die neue ZKWG das **Absinken des Anteils der Eigenwäschereinigung** von damals 62 % auf **47 %** und das **Ansteigen der Fremdwäschereinigung** von damals 38 % auf **53 %** prognostiziert.

Tatsächlich betrug 2004 der **Anteil der Eigenwäschereinigung 44 %** und der **Anteil der Fremdwäschereinigung 56 %**, welcher somit überwiegt.

➤ **Aufwand**

Festgestellt wurde, dass die Materialaufwendungen für die Wäschegebarung der KAGes von 2000 bis 2004 **gesunken sind bzw. stagnieren**.

Die **Aufwendungen für Mietwäsche** stiegen von 2000 bis 2004 um rd. **27 %**, die **Aufwendungen für Lohnwäsche** sanken im selben Vergleichszeitraum um rd. **0,6%**.

Empfehlungen

Gemäß der in den Bericht eingearbeiteten Stellungnahme wurden die nachstehenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen und sollen durch entsprechende Maßnahmen geregelt werden.

- Die Zentrale Krankenhauswäscherei ist ein wie ein Profitcenter geführter Teilbetrieb der KAGes und nicht Krankenanstalt im Sinne des § 1 KALG. Der LRH empfiehlt daher die **Erstellung einer eigenen Funktionsbeschreibung** für den Leiter dieses Profitcenters, durchaus in Anlehnung an die **begrüßenswerte**, für die KAGes geltende und **standardisierte Funktionsbeschreibung für BetriebsdirektorInnen**.
- Zur Arbeitszeitenproblematik **empfiehlt der LRH, unter Berücksichtigung von Auslastung und Produktivität entsprechende Berechnungen zum Personaleinsatz** unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Waschtechnologie anzustellen. Zu klären ist im Zuge dessen jedenfalls, **von welchen Dienstzweigen** (Verwaltung, Technik, Mitarbeiter Wäscherei etc.) und **aus welchen Gründen hier die Überstunden geleistet wurden, um gezielt** entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der jeweiligen **Berufsgruppe setzen zu können**.
- Vom Leiter der ZKWG wurde zum Technischen Dienst keine Kosten/Nutzenrechnung vorgelegt. Der LRH regt **die Erstellung einer zumindest temporär** auf Leistungsaufzeichnungen basierenden **Kalkulationsgrundlage** für künftige „make-or-buy“ Entscheidungen im Technischen Bereich an.
- Zur **Führung des Fahrtenbuches** wird empfohlen, die Fahrten **mit der gebotenen Sorgfalt** aufzuzeichnen.

- Es ist künftig auf die den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögenswerte zu achten.**

- Die Aussagefähigkeit von Konteninhalten war bereits anlässlich einer Prüfung durch die Interne Revision der KAGes im Jahre 2000 und im Follow up im Jahr 2001 Kritikpunkt.
Es wird daher ausdrücklich darauf verwiesen, dass künftig der **Buchungstext nicht nur für zu aktivierende Anlagegüter bzw. für deren Ausscheidung, sondern für alle Buchungen so zu formulieren ist**, dass einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit **ein Überblick über die zugrunde liegenden Geschäftsfälle** und über die finanzielle Lage des Unternehmens vermittelt wird.
Zudem ist die unternehmensweit gültige **Richtlinie über die „Verwaltung des Anlagevermögens“** mit Vorgaben zur Erfassung, Bewertung, Inventur und zum Ausscheiden von Anlagegütern einzuhalten.

- Nach Angaben des Leiters der Wäscherei befinden sich im Materiallager Ersatzteile und sonstige Verbrauchsgüter im Werte von ca. **€ 30.000,--** auf Lager.
Es wird empfohlen, **den Lagerbestand zu ordnen, aufzuzeichnen und entsprechende Soll/Ist-Vergleiche durchzuführen.**

- Der LRH regt an, betreffend die Verbuchung von Aufwendungen zur „Pflege der Betriebsgemeinschaft“ sowie die Verbuchung von Verpflegungsbeiträgen für Mitarbeiter **eine den Usancen des Unternehmens folgende, neue Regelung zu finden.**

- Es wird trotz der vorliegenden Handlungsvollmacht des Leiters der Wäscherei in Erinnerung gerufen, **vor der Durchführung** von umfangreichen investiven (Aktivierungspflicht) und/oder instandhaltenden Maßnahmen (Aufwand) **aus budgetären und buchhalterischen Gründen**

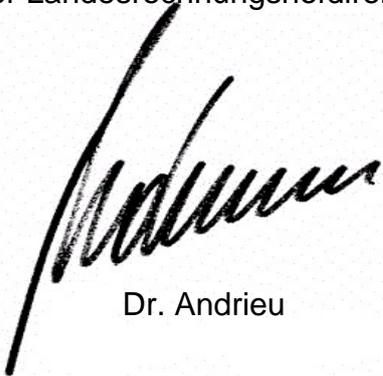
eine Abstimmung mit der Technischen Direktion und der Finanzdirektion vorzunehmen.

- **Bei betrieblich veranlassten Reisen besteht die Notwendigkeit, die dadurch entstandenen Aufwendungen in nachvollziehbarer Form darzustellen** und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung **keine Buchung ohne Beleg** vorzunehmen.
- Zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und **vor allem zur Vergleichbarkeit mit externen Wäschereinigungsfirmen** wird empfohlen, die Preisermittlung durch **Bewertung der einzelnen Arbeitsprozesse** und der tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Personal, Material) pro zu reinigendem Wäscheartikel vorzunehmen.
- Auch wenn im Jahr 1995 die strategische Entscheidung der Unternehmensführung für den Bau der Zentralen Krankenhauswäscherei und zur Führung als selbständiges Profitcenter erfolgte, so entbindet dies den Leiter nicht davon, diesen Teilbetrieb nach den für ein öffentlich rechtliches Unternehmen **geltenden Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zeckmäßigkeit zu führen** und die Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse ordnungsgemäß zu formulieren und zu dokumentieren.
- Die Kosten für die Reinigung der Dienstbekleidung im Mietwäscheverfahren stellen mit über 30% einen wesentlichen Faktor der Mietwäschegebarung dar.
Um **diese Kosten** unter Berücksichtigung der Dienstkleiderordnung **zu beeinflussen**, wird empfohlen, die **Abrechnungsmodalitäten bei den Mitarbeitern** der Krankenanstalten über die Anstaltsleitungen **in Erinnerung zu rufen**.

- Auch in Hinblick auf künftige Reinigungsmodalitäten bei steriler OP-Wäsche ist **die Entwicklung des Fremdwäscheanteils** insbesondere in jenen Krankenanstalten, die grundsätzlich von der ZKWG versorgt werden sollen, **zu beobachten**.

Graz, am 15. November 2005

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light gray dotted rectangular background.

Dr. Andrieu